

Christian Erzberger

EXPERTISE FÜR DAS DIALOGFORUM

PFLEGEKINDERHILFE

Fachliche Forderungen



GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung
Kohlhökerstraße 22, 28203 Bremen

INHALT

VORBEMERKUNG: EXPERTISEN DER RECHTLICHEN UND FACHLICHEN FORDERUNGEN	5
EINLEITUNG	5
ANMERKUNGEN ZUR DARSTELLUNG	6
LEITTHEMA 1: „PERSPEKTIVKLÄRUNG UND KONTINUITÄTSSICHERUNG“	6
LEITTHEMA 2: „BETEILIGUNG – BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDESWILLE UND KINDESWOHL“	11
LEITTHEMA 3: „RECHTSSTELLUNG VON PFLEGEELTERN UND SOZIALE SICHERHEIT VON PFLEGEPERSONEN“	13
LEITTHEMA 4: „QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER PFLEGEKINDERHILFE“	14
LEITTHEMA 5: „ARBEIT DER PKDS“	17
ZUSAMMENFASSUNG: ZENTRALE FACHLICHE FORDERUNGEN	18
EINZELFORDERUNGEN/LITERATURNACHWEIS	21
Einzelforderungen Leitthema 1: „Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung“	21
Diagnostik.....	21
Vermeidung von Brüchen und langfristige Planung.....	22
Rückführungen	26
Hilfeplanung und Vernetzung	27
Nachbetreuung (Care Leaver)	27
Geschwisterunterbringung.....	29
Bereitschaftspflege.....	30
Forschung	30
Einzelforderungen Leitthema 2: „Beteiligung – Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl“	31
Rechtliche Stellung des Kindes.....	31
Eigenständige Unterstützung durch die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe	31
Beschwerdemanagement	32
Umgangskontakte	32
Selbstorganisation	33
Einzelforderungen Leitthema 3: „Rechtsstellung von Pflegeeltern und soziale Sicherheit von Pflegepersonen“	33
Rechtliche Stellung von Pflegeeltern	33
Soziale/finanzielle Sicherung.....	34
Einzelforderungen Leitthema 4: „Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe“	35
Beratung und Begleitung der Pflegeeltern.....	35
Vielfalt und Einheitlichkeit der Pflegeformen	37
Verwandtenpflege.....	37
Beratungs- und Stabilisierungsangebote für leibliche Eltern.....	38
Qualitätsentwicklungen	41
Kinder mit Behinderungen	42
Einzelforderungen Leitthema 5: „Arbeit der PKDs“	43
Personelle und finanzielle Ressourcen.....	43
Qualifizierung der Fachkräfte.....	44
Struktur der Pflegekinderdienste	44
LITERATUR	46

VORBEMERKUNG:

EXPERTISEN DER RECHTLICHEN UND FACHLICHEN FORDERUNGEN

Die Expertisen der rechtlichen und fachlichen Forderungen müssen als zusammengehörig gelesen werden, da es große Überlappungen und Doppelungen bei den Forderungen gibt. Dies lässt sich nicht vermeiden, da Forderungen häufig ineinander verschränkt sind – so werden vielfach rechtliche Forderungen auf der Basis von fachlichen Argumenten entwickelt. Entsprechend stützen sich die beiden Expertisen einerseits, in nicht unerheblichem Maße, auf die gleichen Literaturstellen. Da aber andererseits auch expertisenspezifische Literatur zum Tragen kommt, sind die Expertisen – auch wenn sie unterschiedlich strukturiert sind – als eine Einheit zu betrachten.

EINLEITUNG

Das Ziel der Literaturlauswertung war, herauszuarbeiten, welche fachlichen Forderungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe existieren, die auch weiterhin noch virulent – und damit generell nicht eingelöst – sind. Um die Aktualität der Forderungen zu gewährleisten, wurde bei der Durchsicht der Literatur ein Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigt. Für das Ziel der Auswertung ist es allerdings nicht notwendig, die gesamte Literatur der vergangenen Jahre aufzuarbeiten, vielmehr muss darauf geachtet werden, dass die Varianz der Forderungen/Empfehlungen eingefangen wird. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass in der Literaturlauswertung alle unterschiedlichen inhaltlichen Strömungen vertreten sein sollten.

Literaturquellen:

Literaturdatenbank des Kompetenzzentrums Pflegekinder

Literaturübersicht zur Pflegekinderhilfe der Universität Siegen

Internetrecherche

Hinweise aus der Gruppe der Expert_innen

Es konnten aus der durchgesehenen Literatur (Bücher, Zeitschriftenartikel, Artikel in Herausgeberbänden, Veröffentlichungen von unterschiedlichen Verbänden und Institutionen) insgesamt 310 Forderungen/Empfehlungen ermittelt werden, wobei von unterschiedlichen Autor_innen häufig gleiche oder ähnlich lautende Forderungen erhoben werden. Es zeigen sich daher in den Darstellungen Überlappungen und Doppelnennungen von Forderungen und Empfehlungen.¹ In vielen Fällen fanden sich in den Artikeln allerdings keine entsprechenden Textstellen und es war auch nicht möglich, aus dem Inhalt auf Forderungen zu schließen – in diesen Fällen wurden die Artikel nicht mit aufgenommen.

¹ Bis auf einige Ausnahmen finden sich die dezidiert rechtlichen Forderungen in der Expertise von Diana Eschelbach.

ANMERKUNGEN ZUR DARSTELLUNG

Die Forderungen werden nach den Leitthemen geordnet dargestellt. Der jeweils detaillierten Präsentation der Forderungen wird eine generalisierte Hauptforderung vorangestellt, die quasi die Einzelforderungen in sich vereint, deren spezifischer Hintergrund kurz erläutert wird. Die Einzelforderungen wiederum sind ein „Destillat“ aus den in der Literatur vorgefundenen Textstellen, in denen Empfehlungen gegeben und Forderungen aufgestellt werden. Diese Textstellen werden – gewissermaßen als Nachschlagewerk – gesammelt im hinteren Teil der Expertise wiedergegeben. In der Regel handelt es sich um die Originalzitate. In Fällen, in denen sich keine entsprechenden Textstellen fanden, wurde das Thema des Artikels in eine Forderung überführt. Zu erkennen ist das in der Wiedergabe der Einzelforderungen daran, dass hinter den Textsegmenten keine Seitenzahlen angegeben sind.

Die in den Artikeln vorgebrachten Forderungen wurden auf Basis der mit den Expert_innen abgestimmten Liste der Leitthemen klassifiziert. Diese weist fünf Hauptthemen mit jeweils maximal sieben Unterthemen auf. Bei der Herausarbeitung der Forderungen zeigte sich, dass die Unterthemen nicht disjunkt sind, es kamen sehr viele Überlappungen vor – mit der Folge, dass einzelne Forderungen in einer ganzen Reihe von Unterthemen eines Leitthemas hätten verortet werden müssen. Darauf wurde verzichtet und die Texte sind nun lediglich den Hauptthemen zugeordnet – auch wenn zwischen diesen Themen ebenfalls nicht immer klare Abgrenzungen getroffen werden konnten.² Die Hauptthemen ergaben sich aus der Befragung der Expert_innen aus der Pflegekinderhilfe und den Diskussionen der Fachrunde im Rahmen des Dialogforums sowie der Bewertung und Sortierung der Themen durch die IGFH-Vorbereitungsgruppe des Forums.

- Leitthema 1: Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung
- Leitthema 2: Beteiligung – Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl
- Leitthema 3: Rechtsstellung von Pflegeeltern und soziale Sicherheit der Pflegepersonen
- Leitthema 4: Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe
- Leitthema 5: Arbeit der PKDs

LEITTHEMA 1: „PERSPEKTIVKLÄRUNG UND KONTINUITÄTSSICHERUNG“

Diesem Themenkomplex kommt insofern eine Sonderstellung zu, als damit quasi das Fundament der Vollzeitpflege angesprochen wird. Er ist daher ein Querschnittsbereich, da Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung als entscheidende Kriterien hinsichtlich einer gelingenden Vollzeitpflege anzusehen sind. Auch wenn eine Differenzierung und Klassifizierung der in den Artikeln aufgestellten Forderungen nicht immer einwandfrei möglich ist, so sind gleichwohl neun Dimensionen zu erkennen, in die die Forderungen differenziert werden können:

- Diagnostik
- Vermeidung von Brüchen und langfristige Planung
- Rückführungen
- Hilfeplan und Vernetzung

² Ordnet man z. B. die Forderung nach einer qualifizierten Arbeit mit Herkunftsfamilien, die sich vor allen Dingen auch auf eine entsprechende Ausstattung des PKD mit den notwendigen Ressourcen stützen muss, dem Leitthema „4“ (Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe) oder dem Thema „5“ (Arbeit der PKDs) zu?

- Nachsorge (Care Leaver)
- Geschwisterkinder
- Bereitschaftspflege
- Forschung

Zentrale Forderung: Durchführung einer fachlich fundierten Diagnostik!

Die Verbesserung der **Diagnostik**³ wird als ein zentrales Thema in der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe angesehen. Insgesamt, da sind sich alle Autor_innen einig, müssen Entscheidungen zur Herausnahme eines Kindes aus dem Familienverband auf fachlich fundierten Informationen beruhen. Der konstatierte Entwicklungsbedarf in der Diagnostik beschränkt sich nicht auf einzelne Teile, vielmehr gerät der gesamte Prozess der Durchführung in den Fokus. Dies vor allen Dingen auch, weil mit der Diagnostik die Hilfeplanung und damit die Perspektivplanung beginnt bzw. mit der Diagnostik auch eine Spur in die Zukunft des jeweiligen Pflegeverhältnisses angelegt wird.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Einbezug der leiblichen Eltern von Beginn an (nicht nur bei Rückführungen)
- starke Beachtung des kindlichen Zeitbegriffs (speziell bei Unterbringungen mit zeitlicher Begrenzung, z. B. in Bereitschaftspflegefamilien)
- ggf. Hinzuziehung von psychologischen Fachkräften im Bereich der Feststellung von Traumata und deren Folgen für die weitere Planung
- Verfahren zur Feststellung der Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern
- Qualifizierung der Fachkräfte (Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie)
- Beteiligung der Kinder und Beachtung der Geschwisterbeziehungen
- Differenzierung der Umgangsregelungen bei traumatisierten Kindern
- Vernetzung mit anderen Institutionen

Zentrale Forderung: Perspektivplanung, die Brüche vermeidet und deren oberstes Ziel in der Kontinuitätssicherung besteht!

Wenn ein Pflegeverhältnis eingerichtet ist, so geht es in allererster Linie um das Wohl des Kindes, das sich vor allen Dingen auch darin niederzuschlagen hat, dass weitere **Brüche** zu vermeiden sind, eine **Perspektivplanung** möglich und das weitere Leben des Kindes unter dem Stichwort der Kontinuität gesichert ist. Dabei geht es um die Übertragung von Rechten auf die Pflegefamilien bzw. die rechtliche Absicherung des Pflegeverhältnisses. Daneben stehen auch Forderungen, die sich mit der Auseinandersetzung des Kindes mit der Vergangenheit und der Bedeutung dieser Vergangenheit für die Zukunft beschäftigen. Im Zentrum steht dabei auch die Verarbeitung von Diskontinuitäten im bisherigen Leben des Kindes und deren Reflexion und Einbindung in die individuelle Biografie.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- zivilrechtliche Absicherung der auf Dauer angelegten Pflegeverhältnisse
- gute Gestaltung von Betreuungswechseln, wenn diese unvermeidbar sind
- Biografiearbeit

³ Unter dem Begriff „Diagnostik“ wird, schon aufgrund der unterschiedlichen Professionen, die sich mit diesem Thema beschäftigen, nicht nur sozialpädagogische Diagnostik verstanden, sondern auch Abklärungen im psychologischen und psychotherapeutischen Bereich.

- kein Zuständigkeitswechsel in kritischen Lebenslagen
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit Blick auf die Erfordernisse des Kindes
- örtliche Zuständigkeit hat sich am Lebensmittelpunkt des Kindes zu orientieren
- gesetzliche Fristenregelung zur Verstetigung des Lebensmittelpunktes des Kindes
- bei Pflegeverhältnissen ohne Rückkehrmöglichkeit Übertragung der Einzelvormundschaft auf die Pflegeeltern
- bei Pflegeverhältnissen ohne Rückkehrmöglichkeit regelhafter Erlass einer Verbleibensanordnung
- eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive darf nur unter bestimmten Voraussetzungen infrage gestellt werden
- Erleichterung von Adoptionen bei dauerhaften Pflegeverhältnissen

Zentrale Forderung: Rückführungen immer mit einer intensiven Arbeit mit den Herkunftseltern verbinden!

Lässt man die Bereitschaftspflege und die Inobhutnahmen außer Acht, so ist die **Rückführungsquote** aktuell sehr niedrig. Nur in vergleichsweise wenigen Fällen gelingt es, die Kinder wieder in die Herkunftsfamilie zu integrieren, wenn sie einmal aus dieser Familie herausgenommen wurden. Als Grund für diesen niedrigen Anteil von Rückführungen, gemessen an der Anzahl der dauerhaften Pflegeverhältnisse, wird die unzureichende Arbeit mit der Herkunftsfamilie genannt. Solange diese Arbeit nicht geleistet wird, solange niemand den ernsthaften Versuch unternimmt, die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern wiederherzustellen bzw. zu verbessern, so lange werden die Quoten gering bleiben.⁴ Eine entsprechende Arbeit wird daher gefordert, die sich auch positiv den Herkunftseltern zuwendet. Ist eine Rückführung – auf der Basis einer intensiven Elternarbeit – nicht möglich, so legitimiert diese Arbeit auch die Feststellung einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Fortbildungen für Familienrichter_innen mit Blick auf die gesonderte Problematik von Pflegekindern
- Rückkehrmöglichkeiten an eine intensive Arbeit mit den Herkunftseltern knüpfen; Dauerpflegeverhältnisse können dadurch besser begründet werden
- intensive Elternarbeit und Kooperation zwischen Pflegefamilien und Eltern
- Auslotung von Rückkehrmöglichkeiten zum Beginn von Pflegeverhältnissen
- Konzepte zur Herstellung der Erziehungsfähigkeit von Herkunftseltern entwickeln

Zentrale Forderung: Durchführung einer qualifizierten Hilfeplanung!

Diagnostik, Perspektivplanung und Rückführung sind prozessuale Teile einer fachlich angemessenen **Hilfeplanung**. Diese Planung muss transparent durchgeführt werden, d. h., alle signifikanten Personen (Kinder, Eltern) müssen daran beteiligt werden. Sie muss darüber hinaus zielführend und möglichst konkret ausgestaltet sein. Gut ist es, für die Planung auch externe Fachpersonen hinzuzuziehen und darauf zu achten, ob andere Hilfen (z. B. Therapien) bereits durchgeführt werden und diese dann

⁴ Andere Forderungen wie z. B. die Beachtung des kindlichen Zeitempfindens, Durchführung einer entsprechenden diagnostischen Abklärung oder der speziellen Qualifizierung von Pflegeeltern finden sich unter anderen Leitthemen. Um Doppelungen zu vermeiden, wurden diese Forderungen hier nicht nochmals aufgenommen.

ggf. mit in den Hilfeplan einzubeziehen. In jedem Fall müssen die Fachkräfte für diesen Prozess entsprechend qualifiziert sein bzw. werden.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Vernetzung von Hilfen (Institutionen, Bezugspersonen)
- Kenntnis der Helfelandschaft
- auf konkrete Zielvereinbarungen gestützte Hilfeplanung
- interdisziplinär ausgerichtete Hilfeplanung
- Fortbildung von Fachkräften zur kontinuierlich sichernden Hilfeplanung
- Beschleunigung der Gutachtenerstellung
- das Kind in der Planung nicht von seinen „Wurzeln“ abschneiden (Informationen von den leiblichen Eltern dem Kind zugänglich machen)
- an der Planung die Kinder beteiligen

Zentrale Forderung: Regelmäßige Gewährung von individuell notwendigen Hilfen über die Volljährigkeit hinaus!

Wie der Beginn und die Durchführung einer Hilfe, so muss auch das Ende geplant und ausgestaltet werden. Hier sind die Jugendämter immer noch sehr zögerlich, wenn es um Hilfen nach dem 18. Lebensjahr geht. Die **Care Leaver** werden häufig sich selbst überlassen oder es wird darauf vertraut, dass die Pflegeeltern in freiwilligem Engagement für die weitere Betreuung und Unterstützung sorgen. Der Übergang von der Pflegefamilie in ein Leben ohne Betreuung und Unterstützung ist jedoch gerade für Pflegekinder/Jugendliche nicht einfach. Gerade sie sind auf eine weitergehende Unterstützung angewiesen. Eine Unterstützung, die ein jugendhilfefreies Leben erst ermöglicht bzw. eine Einmündung in ein stabiles Betreuungssetting gewährleistet (z. B. bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen).

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- nachgehende Betreuung verlässlich organisieren
- Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen
- Verlängerung der Hilfe gem. § 41 SGB VIII
- Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene als Regelfall
- Schaffung einer Dienstleistungsstruktur für Care Leaver
- Bildungschancen für Care Leaver sichern (Bildung wird häufig erst nachgeholt)
- Ombudsstellen für Care Leaver

Zentrale Forderung: In der Planung muss die Geschwisterbeziehung Beachtung finden!

Es ist unstrittig, dass die **Geschwisterbeziehungen** in der Pflegekinderhilfe eine große Rolle spielen. So ist je nach Beziehungsqualität zu entscheiden, ob die Geschwister zusammen oder getrennt untergebracht werden müssen. Ersteres ist häufig nicht immer einfach, da entsprechende Pflegefamilien, die zwei oder drei Kinder gleichzeitig aufnehmen können, nicht immer zur Verfügung stehen. In jedem Fall ist die Geschwisterbeziehung bei Fremdplatzierungen zu beachten und es sind ggf. auch für jedes Geschwisterkind individuelle Betreuungs- und Umgangssettings zu schaffen.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Beachtung der Geschwisterbeziehungen im Vorfeld von Unterbringungen
- Verständnis für die Geschichte und die Dynamiken in den Herkunftsfamilien
- Trennung von Geschwistern ist nur akzeptabel, wenn es zwingende Gründe gegen eine gemeinsame Unterbringung gibt
- gute Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
- individuelle Regelungen für die Geschwisterkinder (Umgang)

Zentrale Forderung: Fachliche Weiterentwicklung der Bereitschaftspflege und Beschleunigung des Klärungsprozesses!

Die **Bereitschaftspflege** ist eine besondere Form der Vollzeitpflege. In der Zeit des Aufenthaltes des Kindes in dieser Pflegeart steht vor allen Dingen das Clearing im Vordergrund und damit die Frage nach Perspektiven, Hilfeplanung, Rückführung und Diagnostik. In der Zeit der Bereitschaftspflege werden alle zuvor dargestellten Themen quasi wie unter einem Brennglas konzentriert. In dieser Phase fallen wichtige Entscheidungen, die das Pflegeverhältnis auch langfristig stark beeinflussen. Entsprechend könnten viele Forderungen, die den anderen Themenschwerpunkten zugeordnet wurden, sich auch unter dem Thema „Bereitschaftspflege“ finden (z. B. kindliches Zeitempfinden, Begrenzung der Dauer des Aufenthaltes, Beschleunigungsgebot für Gutachten, Kontinuitätssicherung, Arbeit mit den Herkunftseltern usw.).

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Vereinheitlichung von Standards in der Bereitschaftspflege
- Bereitschaftspflege als eigenständige Pflegeform anerkennen und für entsprechende Qualität in der Vorbereitung und Begleitung zu sorgen
- Begrenzung der Dauer
- Beachtung des kindlichen Zeitempfindens

Die Forschung im Pflegekinderbereich muss systematisch verstärkt werden!

Insgesamt wird beklagt, dass es zu wenig **Forschung** im Bereich der Pflegekinderhilfe gibt. Diese Forderung bezieht sich auf inhaltlich aufwendige Untersuchungen über Entwicklungsverläufe ebenso wie auf die Differenzierung der amtlichen Statistik.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Begleitforschung zu mittel- und langfristigen Entwicklungsverläufen
- Forschung zu den Hintergründen der eher seltenen Adoptionen von Pflegekindern
- Langfristige Erfassung und Auswertung von Entscheidungskriterien und Hilfsangeboten
- Differenzierung der amtlichen Statistik (z. B. genaue Angaben über die Hilfsarten)

LEITTHEMA 2: „BETEILIGUNG – BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDESWILLE UND KINDESWOHL“

Das Kindeswohl ist die bestimmende Größe bei allen fachlichen Entscheidungen. An ihm haben sich die Verfahren und Vorgehensweisen zu messen. Über das Kindeswohl soll aber nicht über das Kind hinweg entschieden werden, vielmehr soll das Kind – soweit der Entwicklungsstand es zulässt – in die Entscheidungen einbezogen werden. Unter dem Stichwort der Partizipation finden sich unterschiedliche Forderungen, die in fünf Bereiche differenziert werden können:

- rechtliche Stellung des Kindes
- eigenständige Unterstützung
- Beschwerdemanagement
- Umgangskontakte
- Selbstorganisation

Zentrale Forderung: Rechtlich eindeutige Klärung der Stellung oder Vertretung des Pflegekindes!

Bemängelt wird die fehlende eindeutige **rechtliche Stellung** bzw. die nicht geklärte Interessenvertretung des Kindes in unterschiedlichen Phasen des Pflegeverhältnisses. Hier geht es z. B. um mögliche Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind in gerichtlichen Verfahren und der Einsetzung eines qualifizierten Ergänzungspflegers.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- differenzierte Klärung der rechtlichen Situation von Pflegekindern
- Sicherstellung einer situationsspezifischen Interessenvertretung des Pflegekindes
- Sicherung der Rechte der Kinder

Zentrale Forderung: Eine eigenständige Unterstützung für die Pflegekinder organisieren!

Es sind eigenständige **Unterstützungsleistungen** für das Pflegekind vorzusehen. Dies begründet sich vor allen Dingen aus der besonderen Stellung des Pflegekindes. Pflegekinder sind Familienmitglieder, denen jederzeit „gekündigt“ werden kann, die die Zugehörigkeit zu dieser Familie selbst aufkündigen können oder denen Dritte die Berechtigung zum Verbleib in der Familie absprechen können; sie wissen davon, dass die Pflegeeltern für ihre Betreuung Geld bekommen und dass sie bzw. die Pflegeeltern im besonderen Blickpunkt des Jugendamtes sind; sie haben ein feines Gespür dafür, dass ihre Rolle in der Familie eine andere ist als die der eigenen Kinder der Familie; sie haben zwei Familien und wissen oder ahnen zumindest, dass die Herkunftsfamilie mit ihrer Biografie eng verbunden ist und für sie weiter bedeutsam sein kann; sie werden von der Umwelt – Klassenkameraden, Lehrer_innen, Nachbarn, den Verwandten der Pflegefamilie – als das wahrgenommen, was sie tatsächlich sind, eben als Pflegekind, als Kind „ohne richtige Eltern“.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Einbezug der Pflegekinder in Entscheidungsprozesse
- die speziellen Probleme der Pflegekinder beachten und Unterstützung anbieten
- Kinder über ihre Rechte informieren
- Ansprechpartner_innen für die Kinder bereithalten

- Schulungen von Fachkräften zur Verwirklichung von Partizipation
- spezielle Angebote für unterschiedliche Probleme und Fragestellungen der Kinder vorhalten (z. B. Biografiearbeit)

Zentrale Forderung: Gesicherte Beschwerdewege für Pflegekinder!

Beim **Beschwerdemanagement** geht es vor allen Dingen um die Möglichkeiten, die ein Pflegekind hat, sich mit bestimmten Anliegen an eine ihm bekannte und möglichst neutrale Stelle zu wenden. Da solchen Beschwerden in der Regel Erlebnisse in den Pflegefamilien zugrunde liegen, scheiden die Pflegepersonen als Ansprechpartner_innen aus. Entscheidend beim Beschwerdemanagement ist, dass ein Klima hergestellt wird, in dem nicht nur das Vorbringen von Beschwerden möglich ist, sondern dass auch verantwortungsvoll mit den Informationen umgegangen wird. Ob für Beschwerden eine eigenständige Stelle benötigt wird (und wo diese angesiedelt sein könnte), wird eher kontrovers diskutiert, da die Pflegekinder bereits mit einer ganzen Reihe von Akteur_innen konfrontiert sind. Die grundsätzliche Nützlichkeit eines Beschwerdemanagements wird aber nicht bestritten.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Einsetzung einer Ombuds- oder Beschwerdestelle
- Organisation des Beschwerdemanagements

Zentrale Forderung: Möglichkeit von Umgangskontakten prüfen und entsprechend dem Einzelfall begleiten!

Die Pflegekinderfachkräfte sehen sich in laufenden Pflegeverhältnissen häufig vor die schier unlösbare Aufgabe gestellt, die Kinder/Jugendlichen einerseits nicht von ihren biografischen Wurzeln abzuschneiden, sie und die Pflegeeltern andererseits vor Kindeswohlgefährdenden bzw. das pflegefamiliale System überfordernden „Übergriffen“ und „Störungen“ durch die Herkunftsfamilie zu schützen. Die Kontaktstellen für die Beachtung dieser beiden Aufgaben sind die **Umgangs-** oder Besuchskontakte. Diese Kontakte sind intensiv einzubetten in Arbeiten mit der Herkunftsfamilie, die darauf ausgerichtet sein muss, eine dem Kind dienliche Atmosphäre zu schaffen und für eine Akzeptanz des Pflegeverhältnisses zu sorgen. In jedem Fall sind die Kontakte sorgfältig vor- und nachzubereiten.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Sicherung der Privatsphäre der Pflegefamilie
- Begleitung der Kontakte (differenziert nach den Erfordernissen des Einzelfalls)
- Prüfung der Kindeswohldienlichkeit der Kontakte
- kein Zwang zu Umgangskontakten
- Ernstnehmen des Kindeswillens

Zentrale Forderung: Die Selbstorganisation der Pflegeelterngruppen unterstützen

Ein weiterer Baustein im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls und der Beachtung des Kindeswillens ist die **Selbstorganisation** durch Pflegeelterngruppen. Forderungen zu diesem Thema finden sich auch unter dem Stichwort „Care Leaver“ im Themenkomplex 1. Bei der Selbstorganisation geht es um gegenseitige Unterstützungsformen, um Informationstransfer und um das Finden von Gehör in der Politik.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Unterstützung der Bildung von Pflegeeltern-Selbsthilfegruppen
- Einbezug der Gruppen in die Arbeit der PKDs in Form von Informationsaustausch
- Gründung von Pflegeeltern-Selbsthilfegruppen, um politisches Gehör zu finden

LEITTHEMA 3: „RECHTSSTELLUNG VON PFLEGEELTERN UND SOZIALE SICHERHEIT VON PFLEGEPERSONEN“

Die rechtliche Situation der Pflegeeltern und ihre soziale und finanzielle Sicherheit sind eng mit der Forderung nach Kontinuität verknüpft. Die Forderungen hier verweisen auf Fragen der Vormundschaft für Pflegeeltern, ihrer verfahrensrechtlichen Verankerung sowie der Gestaltung ihres finanziellen Rahmens mit Blick auch auf eine Absicherung im Alter. Differenziert werden kann dieses Thema in zwei Bereiche:

- rechtliche Stellung von Pflegeeltern
- soziale/finanzielle Sicherung

Zentrale Forderung: Verbesserte Rechtsstellung der Pflegeeltern und Einzelfallprüfung der Übernahme einer Vormundschaft!

Die **rechtliche Stellung der Pflegeeltern** wird insgesamt als zu schwach angesehen. Hier werden deutliche Verbesserungen angemahnt, die den Beteiligtenstatus betreffen, und die zivilrechtliche Absicherung der Pflegeverhältnisse. Darüber hinaus wird gefordert, dass – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – eine sorgfältige, unvoreingenommene Prüfung bezüglich der Übernahme einer Vormundschaft durch die Pflegeeltern Kindeswohl dienlich sein kann.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Verbesserung der Rechtsstellung der Pflegeeltern
- Prüfung der Pflegeeltern im Hinblick auf die Übernahme einer Vormundschaft

Zentrale Forderung: Die finanzielle und soziale Absicherung von Pflegeeltern verbessern!

Die Forderungen nach **finanzieller und sozialer Absicherung** beziehen sich auf die Übernahme von Leistungen zur Alters- und Krankenvorsorge sowie auf den Schutz vor Schäden durch die Pflegekinder in Form einer Haftpflichtversicherung.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- angemessene Alterssicherung
- Anrechnung von Erziehungszeiten im Rentenrecht
- keine Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen
- Übernahme von Haftpflicht- und Krankenversicherung

LEITTHEMA 4: „QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER PFLEGEKINDERHILFE“

Die Pflegekinderhilfe in der Bundesrepublik stellt sich als extrem heterogenes Feld dar. Einheitliche Standards existieren nicht oder – wenn sie z. B. auf der Ebene der Landesjugendämter ausgearbeitet sind – werden nicht gelebt. Der Grund dafür ist, dass Jugendämter sich nicht an Empfehlungen halten müssen und daher ihre Qualitäten selbst festlegen. Das führt zu einem unkontrollierten „Wildwuchs“. Selbst direkt angrenzende Jugendamtsbezirke haben dann völlig unterschiedliche Vorstellungen von der Qualität der Pflegekinderhilfe. Diese Uneinheitlichkeit führt gerade in der Kommunikation der Jugendämter untereinander zu großen Reibungsverlusten – speziell bei Übernahmen von Pflegeverhältnissen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. Insgesamt bedürfen daher zentrale Bereiche der Pflegekinderhilfe einer dringenden Qualitätsentwicklung und einer Umsetzung dieser Qualitäten in die tägliche Arbeit der Pflegekinderdienste. Das Leitthema kann auf Basis der ermittelten Forderungen in sechs Bereiche aufgesplittet werden:

- Beratung und Begleitung der Pflegeeltern
- Vielfalt und Einheitlichkeit der Pflegeformen
- Verwandtenpflege
- Beratungs- und Stabilisierungsangebote für leibliche Eltern
- Qualitätsentwicklungen
- Kinder mit Behinderungen

Zentrale Forderung: Qualität in der Beratung und Begleitung der Pflegeeltern entwickeln und umsetzen!

Die Arbeit mit den Pflegeeltern gehört zu den originären Aufgaben der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe. Hier geht es um unterschiedliche **Beratungsleistungen** im Prozess der Durchführung der Pflege. Diese Leistungen variieren in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihrer Häufigkeit nach den Phasen des Pflegeverhältnisses und dem Auftreten von Krisen. Bei der Beratung und auch der notwendigen Fort- und Weiterbildung von Pflegeeltern muss darauf geachtet werden, dass der private Charakter der Pflegefamilien keinen Schaden nimmt. Die Pflegefamilien sollen „normale“ Familien bleiben und sollen gleichwohl durch Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses in ihrer Erziehungsarbeit adäquat unterstützt werden.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- umfassende Information über das Pflegekind und seine Herkunft
- umfassende Beratung und Begleitung der Pflegeeltern
- Kriseninterventionen
- thematische und situationsbezogene Fort- und Weiterbildung für Pflegeeltern
- Anlernen der Pflegeeltern in der Durchführung von Biografiearbeit als ein wichtiger Baustein der Identitätsbildung des Kindes
- Etablierung von Pflegeelterngruppen
- Supervision für Pflegeeltern

Zentrale Forderung: Differenzierung der Pflegeformen und bundesweite Umsetzung qualitativ guter Standards in der Pflegekinderhilfe!

Sieht man sich die Landschaft der Pflegekinderhilfe an, so wird man feststellen müssen, dass es keine einheitliche **Beschreibung einzelner Leistungen** der Pflegekinderdienste gibt. Zum Teil fehlen differenzierte Definitionen in Gänze. Dem Satz 2 im § 33 SGB VIII wird dann nur dadurch entsprochen, dass die Kosten der Erziehung für die Pflegefamilie um einen Faktor „X“ erhöht werden – eine inhaltliche Beschreibung ist dort nicht hinterlegt. Es mangelt hier an Transparenz, gerade auch für Bewerber_innen, die sich überlegen, ein Pflegekind aufzunehmen.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Entwicklung von Leistungsbeschreibungen für verschiedene Pflegeformen
- Definition von verbindlichen Qualitätsstandards für alle Bereiche der Pflegekinderhilfe
- Methoden der überregionalen Einführung der Standards entwickeln
- Vereinheitlichung der finanziellen Konditionen (für Pflegeformen nach § 33 Satz 2 SGB VIII)

Zentrale Forderung: Anerkennen der besonderen Bedeutung der Verwandtenpflege und Ausgestaltung dieser Pflegeform als eigenständige Leistung!

Die **Verwandtenpflege** nimmt im Kanon der Pflegeformen eine Sonderstellung ein, die als eigene Leistung auszugestaltet ist. Dies vor allen Dingen, weil es sich häufig um nachvollzogene Pflegeverhältnisse handelt, die einer besonderen Betreuung bedürfen. Verwandtenpflegeverhältnisse konstituieren sich milieunah und weisen eine große Nähe zu den leiblichen Eltern auf. Dies kann sie für Unterbringungen sehr attraktiv machen, ist aber auch mit „Gefahren“ verbunden. Auf jeden Fall ist auf diese Formen – dazu gehören auch durch den Pflegekinderdienst gesuchte Pflegefamilien im sozialen Netz – ein besonderes Augenmerk zu legen. Sie benötigen intensive Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Unterbringung von Pflegekindern in Pflegefamilien mit gleichem kulturellen Hintergrund
- Konzipierung und Bereitstellung von speziellen Weiterbildungsangeboten für Verwandtenpflege und Netzwerkpersonen
- Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen ohne öffentliche Leistungen

Zentrale Forderung: Entwicklung von Konzepten für eine intensive Arbeit mit den Herkunftseltern von Beginn der Inpflegegabe an – und auch, wenn keine Kinder mehr in der Familie sind!

Die Arbeit mit den Herkunftsfamilien ist ein bislang extrem vernachlässigter Bereich der Pflegekinderhilfe. Wenn überhaupt, so geschieht dies im Rahmen der Begleitung von Umgangskontakten – allerdings lediglich mit Blick auf die „friedliche“ Gestaltung der Kontakte. Im Bereich der Rückführungen zeigen sich erste „zarte“ Ansätze zu einer **Arbeit mit den Herkunftseltern**. Hier werden dann zum Teil freie Träger eingesetzt, um mit den Eltern auf eine Rückführungsentscheidung hinzuwirken. Letztendlich lässt sich eine Dauerpflege nur dadurch begründen, dass ein Nachweis über die realistische Prüfung einer Rückführung der Kinder in die Herkunftsfamilie geführt wird. Gänzlich „unbeackert“ ist das Feld der Arbeit mit „Eltern ohne Kind“. Die Eltern werden, gerade wenn keine anderen

Hilfen für weitere Kinder in der Familie sind, mit der Situation alleingelassen. Niemand arbeitet die Situation mit ihnen auf, was auch dazu führen kann, dass sich unrealistische Einstellungen und Erwartungen entwickeln, die das Pflegeverhältnis nachhaltig beeinflussen können.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Arbeit mit Herkunftseltern als ein zentraler Baustein in der Pflegekinderhilfe
- Ausstattung der zuständigen Dienste mit entsprechenden Ressourcen zur Herkunftselternarbeit bzw. Bereitstellung von Ressourcen, wenn die Arbeit durch andere Stellen erfolgen soll
- Arbeit mit den Herkunftseltern schon zum Zeitpunkt, wenn eine Option zur Inpflegegabe in der Hilfeplanung nahe liegt
- wenn keine gravierenden Gründe dagegensprechen, in Dauerpflegeverhältnissen den Kontakt zu den Herkunftseltern aufrechterhalten
- Arbeit mit Herkunftseltern, auch wenn kein Kind mehr in der Familie ist
- zielgerichtete Arbeit mit Herkunftseltern bei der Möglichkeit einer Rückführung
- Einschränkung der Elternrechte sind einzelfallbezogen unter Maßgabe des Kindeswohls zu begründen
- Qualifizierung der Herkunftseltern mit Blick auf die Kooperation mit den Pflegeeltern
- Etablierung von Herkunftselterngruppen zum Austausch und zur Fortbildung

Zentrale Forderung: Einbeziehung von überörtlichen Institutionen und weiteren Fachpersonen in die Qualitätsentwicklung!

Ein weiteres Feld zeigt sich in der **Entwicklung von Qualität** mit Blick auf die Öffnung der Pflegekinderhilfe für übergeordnete Themen wie Weiterbildungen und fachliche Vernetzung von Fachkräften. Hier geraten die Landesjugendämter und Hochschulen in den Fokus. Deren Aufgabe muss es sein, für entsprechende Fortbildungen zu sorgen oder Qualitäten zu entwickeln und Konzepte für deren Umsetzung zu etablieren. Ebenso sollten andere Berufsgruppen die Fortbildungsqualität mit ihrem Fachwissen bereichern, wie auch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe andere Berufsgruppen für die speziellen Anforderungen dieses Bereichs sensibilisieren sollten.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Einbeziehung der Landesjugendämter und Landschaftsverbände in die Qualitätsentwicklung mit dem Ziel, einheitliche Standards überregional einzuführen
- Einbeziehung der Hochschulen im Form der wissenschaftlichen Begleitung von Reformen in der Pflegekinderhilfe
- Aufbau von Kooperationsbeziehungen zu anderen Berufsgruppen zur Gewährleistung einer qualifizierten Hilfeplanung und zu Zwecken der Fortbildung der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe
- Fortbildungszusammenschlüsse von mehreren Jugendämtern unter Einbeziehung unterschiedlicher Kooperationspartner_innen

Zentrale Forderung: Eindeutige Klärung der rechtlichen Zuordnung der Kinder in die Pflegekinderhilfe!

Pflegeeltern, die **Kinder mit Behinderungen** aufnehmen, sitzen zwischen den zwei rechtlichen „Stühlen“ des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des SGB XII (Sozialhilfe). Damit sind nicht nur die Zuständigkeiten und Finanzierungen ungeklärt, es zeigen sich auch fachliche Unterschiede, da in der Sozialhilfe kein Hilfeplanverfahren existiert. Mit dieser Zweiteilung fehlt eine eindeutige Klärung der rechtlichen Situation und damit auch der organisatorischen Verankerung der Verantwortlichkeit für die Bereitstellung von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Aufnahme der Kinder in die Pflegekinderhilfe als gesonderte Pflegeform
- Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Behinderungen
- Akquisition und Fortbildung von Pflegeeltern für diesen Bereich
- Fort- und Weiterbildung von Fachkräften mit dem Ziel der qualifizierten Beratung
- Einführung einer eigenen Pflegeform zur Betreuung und Unterstützung der entsprechenden Pflegeverhältnisse
- Klärung der rechtlichen Situation

LEITTHEMA 5: „ARBEIT DER PKDS“

Die Arbeit der Pflegekinderhilfe findet in den kommunalen PKDs – als eigenständige Fachgebiete in den Jugendämtern – oder in den PKDs in freier Trägerschaft statt. Eine wichtige Voraussetzung für die gesamte Qualität der Pflegekinderhilfe ist eine adäquate Ausstattung der Pflegekinderdienste. Dies bezieht sich auf die entsprechende Ausbildung der Fachkräfte, auf deren Möglichkeit zu Fortbildungen und Supervision – aber auch auf die Räumlichkeiten, die Arbeitsmaterialien und die finanzielle Ausstattung. Ein weiteres wichtiges Feld stellt die Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialdienst und den Vormündern dar – hier sind die Kooperationen zu klären und Zuständigkeiten festzulegen. Das Leitthema konnte in drei Unterthemen differenziert werden:

- personelle und finanzielle Ressourcen
- Qualifizierung der Fachkräfte
- Struktur der Pflegekinderdienste

Zentrale Forderung: Spezialdienste mit pflegeformspezifischen Fallbelastungen und entsprechenden personellen Ressourcen etablieren!

Qualität benötigt angemessene **Ressourcen**, um wirksam zu werden. Dies bezieht sich auf die Fallbelastung, für die ab einer bestimmten Höhe keine ausreichende Beratungs- und Unterstützungsqualität mehr erwartet werden kann. Insgesamt also ist der Pflegekinderdienst mit personellen und räumlichen Ressourcen so auszustatten, dass der Qualität Rechnung getragen werden kann. Die Definition von Qualität und deren Umsetzung müssen untrennbar miteinander verbunden sein.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- personelle Ausstattung muss den fachlichen Anforderungen angemessen sein
- Spezialdienste in den Jugendämtern mit entsprechenden finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen einrichten
- Definition von Fallzahlbelastungen differenziert nach Pflegeformen
- Vorhalten von Räumlichkeiten für Umgangskontakte
- Konkurrenzen von Erziehungsstellen und Vollzeitpflege überwinden

Zentrale Forderung: Fortbildungen und Supervision für die Fachkräfte sowie gemeinsame Fallwerkstätten mit Vormündern!

Qualität benötigt auch gut ausgebildete Fachkräfte. Diesen muss regelmäßig Gelegenheit zu Fort- und Weiterbildungen gegeben werden. Um die spezifischen Probleme der Fälle reflektieren zu können, ist darüber hinaus die Möglichkeit der Supervision bereitzuhalten. Die Beziehung der Tätigkeiten und Zuständigkeiten von Vormündern und Fachkräften in der Pflegekinderhilfe sind häufig ungeklärt – es ist daher unbedingt sinnvoll, durch gemeinsame Fortbildungen hier für mehr Klarheit zu sorgen.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Fortbildungen und Supervision für die Fachkräfte bereithalten
- verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen
- gemeinsame Fortbildungen und Fallwerkstätten mit Vormündern und Fachkräften des PKD

Zentrale Forderung: Klärung der Strukturen des Pflegekinderdienstes bezüglich der Kooperation mit anderen Diensten und der Frage der Fallzuständigkeit!

Die **Strukturen**, besonders die der Kooperation und die der damit zusammenhängenden Frage der Fallzuständigkeit, sind ebenfalls häufig nur unzureichend geklärt. Gerade in der Frage der Zuständigkeit gibt es sehr unterschiedliche Vorstellungen und Lösungen – sie reichen von einem dauerhaften Verbleib der Zuständigkeit des Falles beim ASD bis zum sofortigen Zuständigkeitswechsel in den PKD, wenn die Pflege als Dauerpflege definiert worden ist. Die Kooperationen von ASD mit den Fachkräften des PKD sind daher von nicht immer klaren Strukturen geprägt. Dies führt häufig zu Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit und kann auch das Pflegeverhältnis insofern beeinflussen, als von unterschiedlichen Fachkräften sich widersprechende Botschaften übermittelt werden.

Kurzzusammenfassung der Forderungen:

- Fallzuständigkeit im Pflegekinderdienst (bei kommunalen PKDs)
- Organisation des sach- und aufgabengerechten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Fachgebiete (PKD, ASD, Vormünder)

ZUSAMMENFASSUNG: ZENTRALE FACHLICHE FORDERUNGEN

Bei der Übersicht der Forderungen sind drei große Linien zu erkennen, die in Zukunft die Pflegekinderhilfe bewegen werden und die die Entwicklungsrichtung vorgeben. Dazu sind es Rahmenthemen, unter die sich alle weiteren Forderungen subsumieren lassen. Die drei Leitlinien sind: **Kontinuitätssicherung, Arbeit mit der Herkunftsfamilie** und das Thema Übergänge/**Care Leaver**.

Die **Kontinuitätssicherung** nimmt dabei den größten Raum ein, da sie quasi alle weiteren Themen mit umfasst. Hier geht es um die Vermeidung von Brüchen im Pflegeverhältnis. Da die Kinder bereits zumindest einen Bruch erlebt haben, sollen ihnen weitere Brüche, soweit möglich, erspart werden. Ausschlaggebend sind dafür eine aussagefähige Diagnostik, die eine sichere Perspektiv- und Hilfeplanung ermöglicht, sowie eine gute Unterstützung und Beratung der Pflegefamilien, eine partizipativ ausgerichtete Arbeit mit den Pflegekindern, eine hohe Qualität der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe, gepaart mit einer entsprechenden finanziellen und personellen Ausstattung in den Pflegekinderdiensten. Darüber hinaus soll die Kontinuitätssicherung durch eine verbesserte Rechtsstellung von Pflegeeltern und Pflegekindern erfolgen – z. B. auch durch Erleichterungen in der Möglichkeit der Adoption oder Übernahme der Vormundschaft. Besondere Beachtung muss in diesem Entwicklungsbereich der Bindungstheorie und dem damit verbundenen kindlichen Zeitempfinden geschenkt werden – zeitlich begrenzte Aufenthalte, z. B. in Bereitschaftspflegefamilien, sind danach auszurichten.

Die zweite aktuell dominante Entwicklungslinie zielt auf die **Arbeit mit den Herkunftsfamilien**. Dies wird nicht nur auf die Organisation von Umgangskontakten bezogen, sondern es wird eine wesentlich weitergehende Arbeit eingefordert. Diese Arbeit soll bereits am Beginn einer möglichen Inpflegelage stehen und die leiblichen Eltern des Kindes auf das Ereignis vorbereiten. Ist das Kind in der Pflegefamilie, so soll diese Arbeit intensiv fortgesetzt werden. Hier geht es dann vor allen Dingen um die Aufarbeitung der Trennung und die Unterstützung der Eltern als „Eltern ohne Kinder“. Wird die Möglichkeit einer Rückführung gesehen, so ist mit den Eltern zielgerichtet an den Bedingungen der Rückführung zu arbeiten. Es ist bei Rückführungen ein transparenter Prozess zu organisieren, der auch die Bedingungen des Scheiterns thematisiert. Darüber hinaus soll in einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege der Kontakt zu den leiblichen Eltern aufrechterhalten werden, wenn es keine Gründe gibt, die dagegen sprechen. Intensive Arbeit mit der Herkunftsfamilie ist von genereller Bedeutung, da es über deren Nachweis möglich sein sollte, eine Dauerpflege und eine mögliche Einschränkung der Elternrechte zu begründen.

Auf den ersten Blick scheinen sich die Kontinuitätssicherung und die Arbeit mit den Herkunftseltern insofern zu widersprechen, als die Bedeutungshervorhebung der Herkunftseltern möglicherweise in der Lage ist, eine Kontinuitätssicherung zu behindern. Verfolgt man aber die Argumentationen, die für eine starke Ausweitung der Beschäftigung mit den Herkunftseltern plädieren, so findet sich hier, im Gegenteil, die Auffassung, dass diese Arbeit die Kontinuitätssicherung maßgeblich unterstützt. Zum einen, weil den Herkunftseltern gezeigt wird, dass man sich wirklich bemüht, eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden, zum anderen, dass man versucht, die Eltern – wenn eine Fremdplatzierung unumgänglich ist – mit dieser Herausnahmeentscheidung „zu versöhnen“. Im letzteren Fall ist das Ziel, bei den leiblichen Eltern eine akzeptierende und das Pflegeverhältnis unterstützende Haltung zu entwickeln und damit dem eigenen Kind zu signalisieren, dass sie mit der Hilfe einverstanden sind und die Kinder in der Pflegefamilie aufwachsen dürfen. Kontinuitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Herkunftsfamilien haben daher auch den Zweck, den Pflegefamilien die Sicherheit zu geben, dass das Pflegeverhältnis nicht „gefährdet“ ist und sie auf dieser Basis den Arbeiten mit der Herkunftsfamilie durch die Fachkräfte der Pflegekinderdienste mit großer Ruhe begegnen können.

Der dritte Strang befasst sich mit dem Übergang von der Vollzeitpflege in die Selbstständigkeit. Den **Care Leavern** wird noch zu wenig Beachtung geschenkt. Viele Jugendämter sind froh, wenn mit dem 18. Geburtstag die Hilfe eingestellt werden kann. Einig sind sich die Autor_innen, dass gerade Pflege-

kinder – wie auch Kinder aus stationären Unterbringungen – in ihrer Entwicklung Verzögerungen aufweisen, die nicht vollständig bis zur Volljährigkeit ausgeglichen werden können. Diesen Kindern bzw. jungen Menschen fällt der „Neustart“ in die Selbstständigkeit bzw. in ein stabiles Setting besonders schwer. Um dieser nachholenden Entwicklung gerecht zu werden, müssen die Hilfen als Regel über die Volljährigkeit hinaus – z. B. über eine strikte Anwendung des § 41 SGB VIII – gewährt werden. Weitere Unterstützung ist zu organisieren, sei es durch die Entwicklung einer Dienstleistungsstruktur oder durch die Etablierung von Selbsthilfeorganisationen.

EINZELFORDERUNGEN/LITERATURNACHWEIS

Einzelforderungen Leitthema 1: „Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung“

Diagnostik

Fehlende Verbindlichkeit: Bei der Feststellung, in welchen Fällen es um die Restabilisierung der Herkunftsfamilien und also eine befristete Inpflegegabe mit Rückkehroption gehen soll. (Blandow 2004)

Ohne die im Einzelnen tatsächlich schweren und schwer ertragbaren Situationen zu bagatellisieren: Ein Teil der Brisanz der Pflegeeltern-Geburtseltern-Beziehung ist zweifellos auch „hausgemacht“; Ergebnis von Nicht-Klärung und einer reserviert abwartenden Haltung der Fachdienste. (Blandow 2004, S. 201)

Fehlende Verbindlichkeit: Bei der Absicherung von Pflegeverhältnissen, die faktisch die dauerhafte Verantwortung für das Kind zunehmend häufiger bewusst für ein traumatisiertes und nach allgemeinem fachlichen Ermessen nicht rückführbares Kind übernehmen. (Blandow 2004, S. 204)

Kindlicher Zeitbegriff: Zeitliche enge Begrenzung der Verweildauer von in Obhut genommenen Kindern in Bereitschaftspflege und Einrichtungen, angepasst an das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes im Sinne des kindlichen Zeitbegriffs. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 2)

Entwicklung von eindeutigen Verfahren der Arbeitsteilung im Bereich der sozialpädagogischen Diagnostik. (Dittmann und Wolf 2014)

Verfahren für eine systematische Übergabe von durch ambulante Dienste erhobenen Befunden der sozialpädagogischen Diagnostik. (Dittmann und Wolf 2014)

Den Fachkräften müssen Orientierungen zur Feststellung der Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern und der Einschätzung der Situation des Kindes gegeben werden. (Gies 2012)

Gerade mit Blick auf den kindlichen Zeitbegriff und seine Bedeutung für die Entscheidungsoffenhaltung müssen die Fachkräfte inhaltlich qualifiziert werden. (Gies 2012)

Die kontinuierlich sichernde Pflegekinderhilfe benötigt fundierte entwicklungspsychologische Leitlinien. Entscheidungen sollten auf diagnostischen Verfahren beruhen. Die Verfahren sind zu validieren. Dies gilt im Besonderen auch bei Rückführungsentscheidungen. (Köckeritz 2014)

Besondere Begründungspflicht für die dauerhafte Unterbringung von Kindern unter acht Jahren in Kinderheimen oder auch in sogenannten Kleinstheimen. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Erfassung des psychosomatischen Status eines jeden Pflegekindes bei Beginn des Pflegeverhältnisses zur Absicherung und Ergänzung des ohnehin im Rahmen der Hilfeplanung zu klärenden erzieherischen Bedarfs (§§ 27, 33, 36, 37 SGB VIII) durch Kinder- und Jugendärzte, erforderlichenfalls durch Hinzuziehung von Kinder- und Jugendpsychiatern bzw. Psychologen. (Salgo, und Zenz 2014, S. 209)

Differenzierung der Umgangsregelung für traumatisierte oder dauerhaft fremdplatzierte Kinder. Keine generelle gesetzliche Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit von Umgang nach/bei Kindeswohlgefährdung, sondern ergebnisoffene Prüfung im Einzelfall, d. h. Außerkraftsetzung der Regelvermutung in diesen Konstellationen. (Salgo und Zenz 2014, die exakt gleichlautende Forderung findet sich auch unter: Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 2)

Diese systematische Literaturanalyse deutet auf die Notwendigkeit rechtzeitiger und ausführlicher Traumadiagnostik und daraus resultierender psychotherapeutischer Maßnahmen hin. (Vasileva et al. 2005, S. 7)

Herausnahme muss eine fachlich fundierte Entscheidung sein (klare Benennung der Herausnahmegründe). (Wilde 2015, S. 226)

Kinder beteiligen, Geschwisterbeziehungen respektieren, vertrauensvolle Beziehungen erhalten und Kontinuität ermöglichen. (Wolf 2010a)

Es ist Sorge zu tragen, dass „die Entscheidungsprozesse und Zwischenlösungen zeitlich so eng begrenzt werden, dass dies für die Entwicklung der Kinder noch vertretbar ist“. (Wolf 2014a, S. 358)

Kindlicher Zeitbegriff: Ich halte eine Fristenregelung mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, weil es nur im Einzelfall überprüft werden kann. Hier stellt sich das Problem der Bereitschaftspflegefamilien bei Säuglingen und Kleinkindern. Nicht selten werden, trotz gegenteiliger Konzeption, Säuglinge und Kleinkinder monatelang in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht. (...) Es liegt in der Verantwortung der Bereitschaftspflegefamilien, rechtzeitig zu erkennen, wenn das Kind es zu seinen Eltern machen will. Das Jugendamt muss unverzüglich die Lebensperspektive klären oder es muss dem Kind Schutz gewährt werden, indem die Bereitschaftspflegeeltern einen Antrag nach § 1632 Abs. 4 BGB stellen, wenn sie erleben, dass das Kind sich an sie gebunden hat. (Zwernemann 2014, S. 307 f.)

Vermeidung von Brüchen und langfristige Planung

Die örtliche Zuständigkeit hat sich am Lebensmittelpunkt des Kindes zu orientieren. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 2)

Bei einer Verbleibensanordnung sollten die wichtigen Teile des Sorgerechts auf die Pflegeeltern übertragen werden, zum Beispiel Gesundheitsfürsorge, schulische und berufliche Belange und Antragsrecht, weil die Personensorgeberechtigten mit dem Verbleib nicht einverstanden sind und daher in der Regel an der Hilfeplanung nicht mitarbeiten. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 3)

Einhaltung einer zivilrechtlichen Absicherung der auf „Dauer angelegten Lebensperspektive“ im Sinne und unter Voraussetzungen des § 37 SGB VIII durch das Familiengericht auf Antrag von Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder Jugendamt. Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung, die die zivilrechtliche Absicherung der Dauerpflege durch das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag ermöglicht. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 29)

Übernahme der Pflegekinderhilfe in die überörtliche Planung. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Bildung regionaler Arbeitsgruppen zu Pflegekinderhilfe (analog zu AGs nach § 78 SGB VIII). (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Kann die Zuständigkeitsregelung zwischen zwei Jugendämtern nicht innerhalb von wenigen Wochen erfolgen, ist das bisher zuständige Jugendamt so lange in der Beratungs- und Zahlungsverpflichtung, bis ein anderer Träger seine Zuständigkeit erklärt und diese übernommen hat. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

An den Gesetzgeber geht damit die Information, dass die zivilrechtliche Rahmung der Pflegekindschaft aus Sicht der mit dem Wächteramt betrauten Sozialarbeiter ungenügend und mit dem im Sozialrecht in § 37 I SGB VIII angelegten „Zwang zur Entscheidung“ zudem nicht kompatibel ist. (...) Zur

jugendhilferechtlichen Alternative der ‚auf Dauer angelegten Lebensform‘ existiert bisher aber kein zivilrechtliches Äquivalent. Diese Diskrepanz auf der Ebene der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Pflegekindschaft wirkt sich negativ auf die Umsetzung der Perspektivplanung aus und begünstigt interinstitutionelle Differenzen zwischen Jugendamt und Familiengericht. (Diouani-Streek 2011, S. 137)

Zur Frage der Perspektivklärung von Pflegeverhältnissen ist jedoch noch kein spezifisches Modell vorhanden. Von den Teilnehmern der Studie wird indes ein entsprechender Entwicklungsbedarf formuliert, indem sie sich mehrheitlich für eine Weiterentwicklung diesbezüglicher diagnostischer Möglichkeiten aussprechen. (Diouani-Streek 2011, S. 138)

Nicht nur der akademische Professionalisierungsdiskurs über soziale Arbeit, sondern auch die schon heute folgenreiche Qualitätsdiskussion in der Jugendhilfe sowie der im Anschluss an gescheiterte Kinderschutzfälle teilweise losgetretene Aktionismus fordern zur Überwindung arbeitsfeldspezifischer Schwächen heraus. Denn vor diesem Hintergrund wird sich eine Jugendhilfepraxis, die gefährdete Kinder überwiegend ‚erst einmal unterbringt‘ und dann ‚mal weiter sieht‘, auf längere Sicht nicht legitimieren können. Insofern ist die einführend genannte Forderung Salgos nach einer zeit- und zielgerichteten Intervention heute hochaktuell und ein zentrales Entwicklungsfeld des Pflegekinderwesens. Dies spiegelt sich in der zunehmenden fachlichen Orientierung am Konzept der Kontinuitätssicherung als Qualitätsmerkmal der Hilfeplanung wider. Voraussetzung für dessen Umsetzung sind allerdings entsprechende rechtspolitische Maßnahmen und Veränderungen auf Behördenebene. (Diouani-Streek 2011, S. 139 f.)

Keine Einzelfalllösungen, sondern eine gesetzliche Fristenregelung zur Verstetigung des Lebensmittelpunktes der Pflegekinder (Begrenzung von Rückführungszeiträumen). (Diouani-Streek 2015)

Erleichterung der Adoptionsmöglichkeiten für Pflegeeltern. (Elsässer und Wischerhoff 2010)

Beim Umzug der leiblichen Eltern – vor dem Greifen des § 86 Abs. 6 – Sicherstellung der Kontinuität der Beratung und Betreuung der Pflegeeltern und des Pflegekindes durch Fortführung der eingespielten Kooperationsbeziehungen. (Elsässer und Wischerhoff 2010)

Kinder, für die keine Rückkehroption besteht, sollten durch die Ersatzeltern adoptiert werden, sobald dies dem Kindeswohl entspricht und rechtlich realisierbar ist. (Ertmer 2014, S. 103)

Kinder ohne Rückkehroption in die Ursprungsfamilie sollen, wenn es dem Kind förderlich und rechtlich realisierbar ist und soweit Adoption nicht infrage kommt, den Familiennamen der Pflegeeltern im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung führen dürfen. (Ertmer 2014, S. 103)

Das Personensorgerecht für Kinder in Vollzeitpflege ohne Rückkehrmöglichkeit soll – sofern es von den Pflegeeltern gewünscht wird – auf sie als Einzelvormund übertragen werden, wenn es ansonsten im Rahmen einer bestellten Vormundschaft im Jugendamt geführt würde. Pflegeeltern haben hierbei Anspruch auf Beratung und Qualifikation. (Ertmer 2014, S. 104)

Etablierung einer vertrauensvollen Beziehung, welche die Kinder darin unterstützt, ihre in irgendeiner Art und Weise defizitären zwischenmenschlichen Erfahrungen zu verarbeiten. (Gassmann 2015, S. 58)

Begreifen von Normalität als wertvolle Ressource. (Gassmann 2015, S. 58)

Rechtliche Entscheidungen müssen auf das Wohl der Kinder konzentriert sein, nicht auf das Verlangen von Antragstellern. (Gies 2012)

Rechtliche Absicherung der Dauer des Pflegeverhältnisses z. B. dadurch, dass bei Erlass der Verbleibensanordnung die Möglichkeit gegeben wird, dass eine Rückkehroption des Kindes in diesem Schritt auch rechtlich ausgeschlossen werden kann. (Gies 2012)

Erleichterungen bei der Adoption von Pflegekindern durch die Pflegeeltern. (Gies 2012)

Systematische Planung einer dauerhaften Lebensperspektive von Kindern, die getrennt von ihren Herkunftseltern leben. (Köckeritz 2014, S. 113)

Sicherung von Beziehungskontinuität durch Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung (analog zum § 37 SGB VIII) der auf Dauer angelegten Lebensperspektive. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 45)

Der Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie ist gegen wiederkehrendes Herausnahmeverlangen abzusichern. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 459)

Kontinuität stellt eine grundlegende entwicklungsfördernde Dimension dar. Kontinuitätssichernde Maßnahmen müssen viel mehr genutzt werden. (Reimer et al. 2015, S. 35)

Nachdem ein Kind einmal die Genehmigung zum Verbleib in seiner sozialen Familie erhalten hat, darf dieses nicht von Fachkräften in jedem Hilfeplangespräch neu infrage gestellt werden. Die Sicherung von Beziehungskontinuität muss durch Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensperspektive umgesetzt werden (analog zum § 37 SGB VIII – siehe „Rechts- und sozialpolitische Forderungen zur Umsetzung kontinuierlich sichernder Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen“ von Professor Dr. Ludwig Salgo und Professor Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz). Die neu gewachsenen Bindungen zwischen einem Pflegekind und seiner Pflegefamilie sind zu schützen, sie genießen ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Kein Verschiebepflichtort, wenn im Verlauf der Hilfe festgestellt wird, dass Kinder geistig oder körperlich behindert sind. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Die Lebensgeschichte von Pflegekindern muss als Ganzes erfahrbar bleiben. Häufige Wechsel durch Verschieben von sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit sind zu vermeiden bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Wir fordern: Pflegekinder brauchen eine rechtliche Absicherung des dauerhaften Verbleibens in ihrer sozialen Familie, unabhängig davon, ob nach Jahren die Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern sich verändert hat. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Infragestellung dieser familiengerichtlich gesicherten „dauerhaften Lebensperspektive“ nur im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB, d. h. für diesen Fall keine regelmäßige Überprüfung gemäß § 1696 BGB. (Salgo und Zenz 2014, S. 207)

Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung der „auf Dauer angelegten Lebensperspektive“ (im Sinne und unter den Voraussetzungen des § 37 SGB VIII) durch das Familiengericht auf Antrag von Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder Jugendamt. (Salgo und Zenz 2014, S. 207)

Sorgfältige Prüfung, ob eine Pflegefamilie über die Kompetenz und die Kraft verfügt und die fallspezifischen Voraussetzungen erfüllt, um mehrere Pflegekinder aufzunehmen. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Intensivere Beachtung und Umsetzung der Adoptionsoption: „Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“ (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), unter Umständen unter Fortsetzung finanzieller Unterstützung bei Bedarf – dennoch: kein Zwang zur Adoption, z. B. aus Gründen der Kostenersparnis. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Fest steht: Obwohl etliche Pflegeverhältnisse sehr lange halten, fehlt bislang eine familienrechtliche Absicherung in Deutschland. Zwar können die Familiengerichte auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) den Verbleib des jungen Menschen in der Pflegefamilie anordnen (§ 1632 Absatz 4 BGB),

aber dies kann auch widerrufen werden. Vor diesem Hintergrund hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) vorgeschlagen, die Kinderperspektive zu stärken. Konkret bedeutet dies, die Bestimmungen des BGB mit einer Regelung zu ergänzen, die besagt, dass wenn das Familiengericht das Zusammenleben von Pflegeperson und Kind zu einem auf Dauer angelegten Familienpflegeverhältnis erklärt hat, die Rückkehr zu den leiblichen Eltern nur zulässig ist, wenn sie dem Kindeswohl dient. (van Santen 2010, S. 239)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass auch den Eltern während eines Pflegeverhältnisses Ansprechpartner_innen seitens des Sozialen Dienstes zur Verfügung stehen. (Schäfer 2015, S. 210)

Formale, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen im Pflegekinderdienst müssen das Ziel der Kontinuität verfolgen. (Schäfer und Pierlings 2011, S. 215)

Erforderliche Betreuungswechsel der zuständigen FachberaterIn müssen gestaltet und initiiert werden. (Schäfer und Pierlings 2011, S. 215)

Klar geregelte Zuständigkeiten innerhalb der Sozialen Dienste. (Schäfer et al. 2015, S. 111)

Bei der Auswahl der Pflegefamilien die neuen Anforderungen durch den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigen. (Schäfer et al. 2015, S. 113)

Erziehungshilfe als biografischer Ort: Kontakt zu Ehemaligen konzeptualisieren. (Sievers und Thomas 2014)

Auch wenn es sich zu Beginn einer Hilfeplanung nur um Einschätzungen und Prognosen handeln kann: Oberstes Ziel ist es, Kindern Brüche in ihren Biografien zu ersparen. Das bedeutet – so paradox es klingen mag –, dass die Vermittlung eines Kindes in eine zeitlich befristete Pflege mit flankierender, intensiver Elternarbeit ein Beitrag zur Kontinuitätssicherung sein kann. (Szyłowski, Alexandra 2011, S. 219)

Vermeidung von Abbrüchen und Sicherstellung größtmöglicher Kontinuität in der Betreuung von Pflegekindern. (Wolf 2010)

Kontinuitätssicherung: Eine herausragende Belastungsquelle und ein gravierendes Entwicklungsrisiko sind ständige Ortswechsel und Beziehungsabbrüche. Wir haben immer wieder geradezu zerhackte Biografien kennengelernt. Auch im internationalen Vergleich wird deutlich, dass in Deutschland eine kontinuierlich sichernde Planung zu kurz kommt. Daher betrachten wir es als zentrales Leistungsmerkmal sozialer Systeme für Pflegekinder, ob die Diskontinuitätsproduktion begrenzt wird. (Wolf und Meysen 2011, S. 198)

Kein Zuständigkeitswechsel bei kritischen Lebensereignissen: Eine Pflegekinderhilfe, die diesen Namen verdient, müsste das vermeiden und dafür Sorge tragen, dass die Kinder (mit)steuern können, wann sie auf die vertraute Person verzichten können und die neue für sie so vertraut geworden ist, dass sie Sicherheit geben kann. (Wolf und Meysen 2011, S. 199)

Recht des Kindes auf Kontinuität und Sicherheit in der Erziehung: Wenn das Kind zu den leiblichen Eltern krankmachende oder keine Beziehungen eingehen durfte und es die Pflegeeltern zu seinen Eltern gemacht hat, so ist dies die Grundlage seiner Sicherheit und Geborgenheit und somit seine Lebensgrundlage. (Zwernemann 2014, S. 306)

Das Kind hat eigene Grundrechte: Die Folge der Anerkennung der Pflegefamilie als Familie, die den verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 6 GG genießt bei einer auf Dauer angelegten Pflege eines Kindes und der dadurch entstandenen Bindungen ist, dass die Intimsphäre der Pflegefamilie zu achten ist. Das hat praktische Auswirkungen auf Eingriffe in die Pflegefamilie, so kann z. B. kein Um-

gangskontakt in Zeiten gelegt werden, in denen die Pflegefamilie in Ferien ist oder Familienfeste anstehen. Es kann auch nicht verordnet werden, dass die Pflegeeltern bei einem Berater, der für sie nicht akzeptabel ist, eine Familienberatung annehmen. Die Wahlfreiheit muss auch der Pflegefamilie zugestanden werden. (Zwernemann 2014, S. 305)

Rückführungen

Bei Rückführungen: Intensive Elternarbeit und Kooperationen zwischen staatl. Einrichtungen / Pflegefamilien und Eltern. (Dittmann und Wolf 2014)

Verdeutlichung der Familiengerichte, dass gerade bei eindeutigen Diagnosen bezüglich der Vernachlässigung der Kinder und der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern die soziale/psychologische Bindung an die Pflegefamilie wichtiger ist als die herkunftsfamiliale Stellung des Kindes. (Elsässer und Wischerhoff 2010)

Kinder ohne Rückkehroption sollten möglichst nur in einer Ersatzfamilie aufwachsen. (Ertmer 2014, S. 103)

Vermehrte fachliche Anstrengungen im Hinblick auf die therapeutische Versorgung von Pflegekindern, die Förderung positiver Bildungsverläufe, das intensivere Ausloten von Rückführungsmöglichkeiten zu Beginn von Pflegeverhältnissen bei einer gleichzeitigen Stärkung des rechtlichen Schutzes langjähriger Pflegeverhältnisse. (Kindler und Meysen 2010, S. 11)

Eine Steigerung der Rückführungsquote um jeden Preis kann fachlich keine Option darstellen. Die vergleichsweise geringe Anzahl an Rückführungen muss, trotz einer im europäischen Vergleich hohen Fremdunterbringungsquote in Deutschland, nicht unbedingt auf eine fachliche Schwachstelle hindeuten, insofern aus anderen Ländern teilweise Raten von 20-30 % an scheiternden Rückführungen berichtet werden. Es ist aber möglich, dass empirisch fundierte Hilfskonzepte zur Wiederherstellung elterlicher Erziehungsfähigkeit fehlen und sich Fachkräfte deshalb relativ rasch, und zwar auch in Fällen ohne vorangegangene Bereitschaftspflege, auf eine dauerhafte Fremdunterbringung festlegen. In jedem Fall ist klar, dass intensivere Bemühungen der Jugendhilfe um stabile, kindeswohlverträgliche Rückführungen einen hohen Aufwand erfordern. (Kindler und Meysen 2010, S. 11)

Fortbildung für Richter zu den Themen, die Pflegekinder betreffen, wie Bindung und Trauma. (PFADBV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 45)

Familienrechtliche Sicherung von Dauerpflegeverhältnissen: Was eine Neugestaltung der Regelung zur Verbleibensanordnung angeht, erscheint bei Dauerpflegeverhältnissen ein Maßstab für die Rückkehr vorzugswürdig, der sich nicht an einer Gefährdung des Kindes für die Verhinderung, sondern an einer Kindeswohl dienlichkeit für die Ermöglichung ausrichtet. Allerdings würden familiengerichtliche oder rechtliche Instrumente einer „präventiven Verbleibensanordnung“ auch nach einer Gesetzesänderung ihre Legitimation aus vorher gescheiterten oder aussichtslosen Bemühungen um eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie schöpfen. (Wolf und Meysen 2011, S. 202)

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass „die Perspektivklärung – möglichst baldige Rückkehr oder Kontinuität in der Pflegefamilie – schon bei der Hilfeplanung vor der Fremdunterbringung des Kindes erfolgt und die Begleitung der Herkunftsfamilie und die Bearbeitung der Barrieren, die Auswahl der Pflegefamilie und die Aufteilung der Elternfunktionen der angestrebten Perspektive entsprechen“. (Wolf, 2014a, S. 358)

Hilfeplanung und Vernetzung

Enge Vernetzung mit medizinischen, therapeutischen und psychologischen Diagnoseeinrichtungen zur Unterstützung einer zeitnahen und profunden Einschätzung. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Vernetzung von Hilfen, Kenntnis der Helfelandschaft und kleinschrittige, auf konkrete Zielvereinbarungen gestützte Hilfeplanung. (Dittmann und Wolf 2014)

Auf Grund der spezifischen Situation der Pflegekinder und ihres komplexen Lebensverlaufes müssen die verschiedenen Bezugspersonen und Institutionen im Sinne einer Vernetzung in die Diagnostik einbezogen werden. (Oswald und Goldbeck 2010)

Konsequenzen für den fehlenden Kontakt, aber die Sicherung von „Wurzeln“: Die Fachkraft sollte die Biografie des Pflegekindes im Blick haben, offen sein für Informationen über diese und sie sichern, auch wenn das Thema Biografie aktuell nicht relevant ist. (Pierlings und Reimer 2015, S. 265)

Konsequenzen für den fehlenden Kontakt, aber die Sicherung von „Wurzeln“: Bei Übergängen ist durch die zuständige Fachkraft darauf zu achten, dass Informationen und Erinnerungstücke (z. B. Fotos) durch die abgebende Stelle mitgegeben werden. (Pierlings und Reimer 2015, S. 265)

Konsequenzen für den fehlenden Kontakt, aber die Sicherung von „Wurzeln“: Die Fachkraft sollte die Bereitschaft besitzen, dem Pflegekind Informationen zu angrenzenden Themen (z. B. Erkrankungen der Eltern) zugänglich zu machen. (Pierlings und Reimer 2015, S. 265)

Beschleunigungsgebot für Gutachten und Ähnliches, Bereitschaftspflege (als unsicherer Lebensort) darf nicht länger als unbedingt nötig dauern. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Kinder binden sich an kontinuierlich verfügbare Bezugspersonen. Diese zeitliche Dimension ist bei allen Hilfeplanungen zu berücksichtigen. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Fortbildung der Fachkräfte in den Kinderheimen zur kontinuierlich sichernden Hilfeplanung, insbesondere mit Zielvereinbarungen zu § 42 SGB VIII hinsichtlich Indikation und Anbahnung von Pflegeverhältnissen. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Zeitliche Begrenzung der Verweildauer von in Obhut genommenen Kleinkindern (§ 42 SGB VIII) in Bereitschaftspflege und Einrichtungen. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Generell stärker interdisziplinär ausgerichtete Hilfeplanung und Begleitung von Pflegeeltern und Pflegekindern durch Hinzuziehung und Einspeisung externer Wissens- und Erfahrungsbestände aus den Bereichen der Medizin, Psychologie und Psychiatrie („Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII ist nicht nur auf das Jugendamt bezogen). (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Regelmäßige Beteiligung von fallspezifisch kompetenten externen Fachkräften bereits an der Aufstellung wie auch an der Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Das Hilfeende und Abschiede positiv gestalten. (Sievers und Thomas 2014, S. 149)

Nachbetreuung (Care Leaver)

Einrichtung einer Ombudsstelle für junge Menschen, die aus der Jugendhilfe „entlassen“ werden. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Junge volljährige Pflegekinder sind weitergehend zu betreuen. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 42)

Junge Menschen benötigen mehr Zeit in der Jugendhilfe, um ihre teilweise traumatischen Erfahrungen und häufigen Beziehungsabbrüche zu verarbeiten (also biographische Arbeit zu leisten), damit Bildungsdefizite aufgearbeitet werden können. Jugendhilfe sollte somit nicht automatisch mit dem 18. Lebensjahr enden, sondern sowohl bedarfsgerecht verlängert werden als auch flexible und reversible Übergangsmöglichkeiten bereithalten. (Mangold und Rein 2014, S. 146)

Care Leaver haben ein Recht, gehört zu werden. Ihre Hilfsbedürftigkeit hört nicht mit 18 Jahren oder vorher auf. Mit dem frühen Beenden der Hilfe wird wichtiges Potenzial verschenkt. Ich plädiere dafür, dass man nicht nur dann Hilfen gewährt, wenn die Defizite der jungen Menschen überwiegen, sondern sie auch zu begleiten, wenn es gut läuft. Auf der einen Seite wird ein ressourcenorientierter Ansatz als pädagogischer Maßstab angesetzt, auf der anderen Seite werden die „fallen gelassen“, die ihre Ressourcen nutzen. (Mühlmann 2014, S. 140)

Die Verlängerung der Jugendhilfemaßnahme in der Pflegefamilie entsprechend den Regelungen des § 41 SGB VIII. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 45)

Konsequenzen für den fehlenden Kontakt, aber die Sicherung von „Wurzeln“: Die Fachkraft sollte auf Anfrage auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses oder nach einem Kontaktabbruch Vermittler zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie bleiben. (Pierlings und Reimer 2015, S. 265)

Gestaltung von Übergängen junger Erwachsener in der Behindertenhilfe, ohne gravierende Schlechterstellung (Unterhalt und Betreuungsanspruch). (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) darf nicht von der Kassenlage der Kommune abhängig sein. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Gewährung von Hilfen für junge volljährige Pflegekinder als Regelfall. (Salgo und Zenz 2014, S. 210)

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus (§ 41 SGB VIII) muss im Interesse der jungen Menschen ausgelegt werden und darf nicht Spielball fiskalischer Interessen werden. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Zuständig bleiben und eine Dienstleistungsstruktur für Care Leaver schaffen: Die Leistungen der Träger müssen koordiniert werden, sowohl bezogen auf den Einzelfall wie auch auf übergeordneter Ebene. Die Jugendhilfeplanung hat hier die Verantwortung der kommunalen Bedarfsklärung sowie der Gestaltung einer lokalen Infrastruktur. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Zuständig bleiben und eine Dienstleistungsstruktur für Care Leaver schaffen: Über bindende Vorleistungsregelung ist sicherzustellen, dass immer der zuerst kontaktierte Träger Hilfe leisten muss. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Recht auf Inanspruchnahme von Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Zuständig bleiben und eine Dienstleistungsstruktur für Care Leaver schaffen: Auf der Ebene der kommunalen Infrastruktur ist ein niedrigschwelliges allgemeines Beratungsangebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren bereitzuhalten. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Um der restriktiven Auslegung des § 41 SGB VIII entgegenzuwirken, müssen bundesweit Ombudsstellen eingerichtet und gefördert werden, die Care Leaver dabei unterstützen, ihr Recht auf Hilfe durchzusetzen. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Die Lobbyarbeit der Care Leaver muss politisch gefördert werden. Es müssen Strukturen auf allen Ebenen geschaffen werden, in denen sie sich selbst vertreten können. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Die Vernetzung und Selbstorganisation der Care Leaver muss gefördert werden, z. B. durch logistische Unterstützung. (Schröder und Thomas 2014, S. 182)

Die Jugendhilfe muss die veränderte Jugendphase anerkennen: Hilfen können nicht mit 18 abschließend beendet werden, sondern die Jugendhilfe ist weiter zentraler Ansprechpartner für junge Volljährige. (Schröder und Thomas 2014, S. 183)

Die Jugendhilfe muss die veränderte Jugendphase anerkennen: Fast alle jungen Menschen erleben heute vielfältige Unterstützungsformen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt. Care Leaver haben ein Recht auf eine vergleichbare Unterstützung. (Schröder und Thomas 2014, S. 183)

Bildungschancen sichern: Die Bildungsorientierung der jungen Menschen muss stärker gefördert werden. Care Leaver sollten immer bei der Erlangung des höchstmöglichen Abschlusses unterstützt werden. (Schröder und Thomas 2014, S. 183)

Bildungschancen sichern: Care Leaver erlangen oft erst später im jungen Erwachsenenalter einen Abschluss. Die Kinder- und Jugendhilfe muss Care Leaver unterstützen, auch im zweiten oder dritten Anlauf als junge Volljährige Bildungsabschlüsse zu erreichen. (Schröder und Thomas 2014, S. 183)

Bildungschancen sichern: Berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Care Leaver, z. B. in Verbindung mit Wohnangeboten, sind zu stärken. (Schröder und Thomas 2014, S. 183)

Nachgehende Begleitung im Übergang verlässlich und mit weniger Zeitdruck sicherstellen. (Sievers und Thomas 2014, S. 148)

Informelle Netzwerke und Selbstorganisationen von Care Leavern stärken. (Sievers und Thomas 2014, S. 150)

Care Leaver brauchen zügig Unterstützung für ihre Selbstorganisation von Bund und Ländern – und dann sollte die Jugend- und Familienministerkonferenz sich bald mit einem Master-Plan neuer Unterstützungsformen in Deutschland befassen. (Struck 2013, S. 131)

Geschwisterunterbringung

Genauere Prüfung der Geschwisterbeziehungen und der Familien und Helfersysteme im Vorfeld einer Unterbringung. (Helming 2014)

Behutsames Umgehen mit Geschwisterbeziehungen und Betrachtung dieses Verhältnisses als Resource. (Petri 2015, S. 126)

Grundlage jeder Platzierungsentscheidung sollte ein vorsichtiges und die Geschwisterbeziehung wertschätzendes Vorgehen sein. (Petri 2015, S. 126)

Es ist notwendig, die Geschichte der Familie und der Beziehungsdynamiken zu verstehen, Signale aufzunehmen und ernst zu nehmen. (Petri, 2015, S. 126)

Die Relevanz fallspezifischer Bewertungsanalysen sowie die Bedeutung geschwisterlicher Bindungsbeziehungen werden auch in den Leitlinien 17 und 62 der UN Kinderrechtskommission betont (...). Eine Trennung von Geschwistern ist danach nur akzeptabel, wenn zwingende Gründe belegen, dass eine gemeinsame Unterbringung gegen das Wohl der Kinder wäre. (Petri, 2015, S. 126)

Eine gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern kann nicht bedeuten, dass für alle Kinder grundsätzlich einheitliche Regelungen (z. B. Umgangskontakte) getroffen werden können. (Petri 2015, S. 127)

Ein höheres Zeitkontingent für Beratung wird erforderlich sein, und weitere Unterstützungsleistungen sollten angeboten werden und genau auf die Bedarfe der einzelnen Pflegefamilie ausgerichtet sein. (Petri 2015, S. 127)

Bei anstehenden Fremdunterbringungen muss sorgfältig abgewogen werden, ob Geschwister getrennt werden sollten oder ob sie sogar getrennt werden müssen. (Reimer 2011)

Unbedingte Beachtung der Geschwisterbeziehungen bei Fremdunterbringungen. (Reimer 2013)

Keine pauschale Präferenz für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern, deren Trennung häufig notwendig sein kann. (Salgo und Zenz 2014, S. 210)

Ein sorgsamer Umgang mit den Geschwisterbeziehungen ist daher besonders wichtig, eine routinemäßige Trennung von Geschwistern erscheint uns unverantwortlich. (Wolf und Meysen 2011, S. 199)

Bereitschaftspflege

Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Bereitschaftspflege (z. B. für behinderte Kinder, Geschwister, ältere Kinder). (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Vereinheitlichung der Standards in familiärer Bereitschaftsbetreuung nach § 79a SGB VIII im Rahmen der Qualitätsentwicklung. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Zusammenarbeitsgebot von Jugendhilfe und Familiengericht bei der Bereitschaftspflege. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Regelmäßige Beteiligung der aktuellen Betreuungspersonen in Bereitschaftspflege und Übergangsheimen. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Intensive Vorbereitung und Begleitung von Bereitschaftspflegepersonen. (Wolf 2010)

Forschung

Intensivierung der Begleitforschung zu den mittel- und langfristigen Entwicklungsverläufen gefährdeter Kinder im Zusammenhang von Rückführungen. (Diouani-Streek 2015)

Entwicklung spezifischer methodischer Verfahren sowie verbindlicher Standards zur innerbehördlichen (ASD/PKD) sowie innerinstitutionellen (Jugendamt/Gericht) Umsetzung kontinuierlich sichernder Perspektivplanung und ihrer Begleitforschung. (Diouani-Streek 2015)

Untersuchung der Hintergründe der in Deutschland seltenen Adoptionen von Pflegekindern und Entwicklung von entsprechenden Handlungsempfehlungen. (Diouani-Streek 2015)

Die öffentliche Statistik zur Pflegekinderhilfe ist weiterzuentwickeln. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 39)

Systematische, langzeitliche Erfassung und Auswertung von Entscheidungskriterien, Hilfeangeboten und Entwicklungsverläufen von Pflegekindern zu Ermittlung fundierter Kenntnisse über die Folgen belastender Lebenskontexte. (Köckeritz 2014)

Vor dem Hintergrund der auch in unserer Pflegekinderstichprobe gefundenen komplexen Symptomatik und dem relativ hohen Anteil von Mehrfachdiagnosen sollte in zukünftigen Forschungsvorhaben der Versuch unternommen werden, komplexe Traumafolgestörungen zu operationalisieren, die nach den heute gültigen Klassifikationsschemata noch nicht angemessen erfasst werden können. (Oswald et al. 2010, S. 16)

Auch hier offenbart sich ein wesentliches Defizit der amtlichen Statistik, denn sie trifft keine Unterscheidung zwischen Bereitschaftspflege, Kurzzeitpflege oder langfristig angelegten Pflegeformen. Insofern kann nur bei einer Berücksichtigung der Gründe der Beendigung annäherungsweise bestimmt werden, zu welchem Anteil die vielen relativ schnell beendeten Hilfen nur für kurze Zeit geplant waren, vorzeitig abgebrochen oder eine inadäquate Hilfe ausgewählt wurde. (van Santen 2010, S. 23)

Einzelforderungen Leitthema 2: „Beteiligung – Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl“

Rechtliche Stellung des Kindes

Die Festschreibung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil der Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens. (Borchert und Jann 2014, S. 20)

Pflegeeltern müssen in allen Verfahren, die das Pflegekind betreffen, Beteiligtenstatus bekommen. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Sicherstellung der eigenständigen qualifizierten Interessenvertretung des Kindes bei Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind nicht nur im gerichtlichen Verfahren durch Verfahrensbeistände, sondern erforderlichenfalls bereits im kinder- und jugendbehördlichen Verfahren durch qualifizierte und unabhängige Ergänzungspfleger (solange die gesetzliche Verfahrensbeistandschaft nicht auch für behördliche Verfahren geregelt ist). (Salgo und Zenz 2014, S. 210)

Klärung der Rechtssituation: Wenn sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat und die Mitwirkungsbereitschaft im Sinne des § 36 SGB VIII nicht sichergestellt werden kann – und das ist es in nicht seltenen Fällen – so ist die Rechtssituation entweder über den § 1666 BGB oder über § 1630 Abs. 3 zu klären. (Zwernemann 2014, S. 308)

Namensänderung: Pflegekinder, die unter der Namensungleichheit mit der Pflegefamilie leiden, ist durch das Namensänderungsgesetz ein Weg eröffnet. Das BVerwG hat die Namensänderung für Pflegekinder erleichtert (Bverw G v. 24.4.87, NJW 88, S. 85). (Zwernemann 2014, S. 309)

Wenn dem Verfahrensbeistand, durch die Ausführungsbestimmungen des FamFG, die fachlich notwendige Zeit verweigert wird, stellt sich die Frage, ob die Pflegeelternverbände Verfahrensbeistände zusätzlich zu der Grundqualifikation ausbilden und diese überörtlich zur Verfügung stellen. Der diskutierte Geldersatz für die Leistung wäre als ehrenamtliche Aufwandsentschädigung zu werten. (Zwernemann 2014, S. 312)

Eigenständige Unterstützung durch die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe

Schulungen, Supervision zur Partizipation von Kindern und Pflegeeltern. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Pflegeeltern und Pflegekinder sind in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 40)

Für Pflegekinder ist eine eigenständige Unterstützung vorzusehen. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 42)

Information der Kinder über ihre Rechte. (Reimer 2013)

Einbeziehen der Wünsche der Pflegekinder bei Fremdunterbringungen bezüglich der leiblichen Geschwister. (Reimer 2013)

Entwicklung von neuen Deutungsmustern in Fällen, in denen die Kinder sich selbst Schuld und Verantwortung zuschreiben. (Reimer et al. 2015)

Fachkräfte sollen ggf. Strukturen und Gegebenheiten gestalten, die Veränderungen ermöglichen und damit Wendepunkte wahrscheinlicher machen. (Reimer et al. 2015)

Pflegekinder brauchen Ansprechpartner, die ihnen sowohl Informationen über ihre Biografie weitergeben als auch dabei unterstützen, Kompetenzen zu vermitteln, um das Erlebte in Worte zu fassen und so ihre Biografie besprechbar zu machen. (Reimer et al. 2015, S. 35)

Schaffung von angemessenen Partizipationsstrukturen. (Reimer et al. 2015, S. 35)

Ermöglichung des Ausprobierens einer breiten Palette an flexiblen Bewältigungsstrategien. (Reimer et al. 2015, S. 36)

Die Partizipation des Pflegekinde am Hilfeplanverfahren muss an dessen emotionaler und kognitiver Entwicklung orientiert sein und im Verlauf modifiziert werden. (Schäfer und Pierlings, 2011, S. 215)

Partizipation: Im Kontakt mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen wird unser Kinder- und Jugendhilfegesetz immer wieder wegen der Wunsch- und Beteiligungsrechte der KlientInnen gelobt. Diesen gesetzlich verankerten Anspruch sollten wir in einer echten Pflegekinderhilfe auch für die Kinder konsequent realisieren. (Wolf und Meysen 2011, S. 198)

Pflegekinder sind keine Scheidungskinder: Der Unterschied zu einem Pflegekind ist der, dass in diesem Fall kein Elternteil dem Kind den notwendigen Schutz gewähren kann. Fortbildung für Familienrichter. (Zwernemann 2014, S. 311)

Beschwerdemanagement

Einsetzung einer Ombuds- oder Beschwerdestelle. (Blömeke 2013)

Organisation eines Beschwerdemanagements: Dazu gehören direkte, unabhängige Ansprechpersonen etwa für die Pflegekinder selbst, aber auch für die Herkunftseltern und Pflegeeltern. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Gesicherte Beschwerdewege für Herkunftseltern und Kinder. (Schrapper 2014)

Es erscheint sinnvoll, Beratungs- und Beschwerdestellen auf der örtlichen Ebene parallel zum Einzugsbereich der Jugendämter einzurichten. (Wiesner 2014, S. 10)

Auf Grund der kontroversen Standpunkte über die Einrichtung und organisationalen Verankerung von Ombudsstellen muss eine sachliche Diskussion über dieses Thema geführt werden. (Wiesner 2014, S. 11)

Umgangskontakte

Kontaktsperrern dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verhängt werden. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Pflegekinder dürfen bei Gerichtsentscheidungen zu Umgangskontakten nicht länger mit Scheidungskindern verglichen werden (ergebnisoffene Prüfung im Einzelfall). (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 45)

Sicherung des Lebensraumes der Pflegefamilie als Schutzraum – speziell auch bei Fragen des Ortes für Umgangskontakte. (Pierlings und Schäfer 2010, S. 21)

Ernstnehmen des Kindes und seiner Aussagen – auch und gerade im Hinblick auf die Umgangskontakte. (Pierlings und Schäfer 2010, S. 21)

Begleitung von Besuchskontakten – orientiert an der Entwicklung des Einzelfalls. (Pierlings und Schäfer 2010, S. 21)

Eine familiengerichtliche Entscheidung zu Umgängen darf kein Kind zu Umgängen unter Anwendung von Gewalt verpflichten (FamFG § 90, Absatz 2). (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Schonung traumatisierter Kinder: Erkennen der Belastung von traumatisierten Kindern bei Umgangskontakten und ggf. Unterbindung der Kontakte. (Zwernemann 2014)

Gewaltfreie Erziehung: Pflegeeltern, die vom Gericht oder Jugendamt gezwungen werden, durch die Androhung eines Zwangsgeldes, das Kind gegen seinen Willen zum Umgang zu zwingen, muten dem Kind schweren seelischen Schaden zu, was mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist. (Zwernemann 2014, S. 306)

Selbstorganisation

Etablierung von Pflegeelterngruppen, in denen sich die Pflegeeltern gegenseitig unterstützen können. (Reimer 2011)

Pflegeeltern haben das Recht, über lokale Selbsthilfeorganisationen der Pflege- und Adoptivfamilien informiert zu werden. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Selbsthilfe (im Bereich der Pflegekinderhilfe) in den Jugendhilfeausschüssen verankern. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Pflegeeltern haben im Gegensatz zu Heimen wenig Lobby. Es ist wichtig, dass sich die Pflegeeltern in Selbsthilfegruppen und Vereinen örtlich und überörtlich organisieren, um politisch Gehör zu finden. (Zwernemann 2014, S. 312)

Einzelforderungen Leitthema 3: „Rechtsstellung von Pflegeeltern und soziale Sicherheit von Pflegepersonen“

Rechtliche Stellung von Pflegeeltern

Wir fordern die Einräumung einer förmlichen, verfahrensrechtlichen Beteiligtenstellung für Pflegeeltern in allen das Pflegekind betreffenden Verfahren und die „Kann“-Bestimmung im § 161 FamFG in eine „Ist“-Bestimmung umzuwandeln. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 2)

Pflegeeltern als geeignete ehrenamtliche Vormünder: § 1887 BGB sollte ergänzt werden durch folgenden Absatz: Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, ist die Bindung des Kindes an die

Pflegeperson bei der Auswahl des Pflegers/Vormunds vorrangig zu berücksichtigen. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 2)

Nach sorgfältiger Einzelfallprüfung Einräumen einer Einzelvormundschaft für Pflegeeltern. (Hallmann 2014)

Vorgaben zur zivilrechtlichen Absicherung von Pflegeverhältnissen und zu familienrechtlichen Umgangsregelungen sind gesetzlich eindeutig zu formulieren. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 33)

Beteiligtenstatus für Pflegeeltern in allen familienrechtlichen Verfahren, die ihre Pflegekinder betreffen. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 45)

Ehrenamtliche Vormundschaft von Pflegeeltern. Insbesondere die zu sozialen Eltern gewordenen Pflegeeltern sind in der Regel geeignet, die Vormundschaft für das auf Dauer bei ihnen lebende Kind zu übernehmen. Die Bindungen des Kindes müssen bei der Auswahl des Vormundes berücksichtigt werden. Wenn das Kind längere Zeit in Vollzeitpflege lebt und die Familie zu seinem Lebensmittelpunkt geworden ist, kann prinzipiell von einer Eignung der Pflegeeltern als Vormund ausgegangen werden. Stellvertretend für viele andere OLG-Urteile wird auf die Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 17.04.2001 1 8 UF 6804 hingewiesen, in dessen Urteilsbegründung ausdrücklich klargestellt wird, dass die Vormundschaft am besten ihren Sinn erfüllt, wenn das Kind (Mündel) erlebt, dass die Person, die es täglich erzieht, auch rechtlich befugt ist, es zu erziehen. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Einräumung einer förmlichen verfahrensrechtlichen Beteiligtenstellung für Pflegeeltern in allen das Pflegekind betreffenden Verfahren. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Ausdrückliche Berücksichtigung von Pflegeeltern als potentielle Einzelvormünder bei der anstehenden Neuregelung des Vormundschaftsrechts. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Unvoreingenommene Prüfung im Einzelfall, ob die Pflegeeltern die Vormundschaft oder Pflegschaft für ihr Pflegekind übernehmen können, eventuell mit Entlastung durch Ergänzungspflegschaften für einzelne Bereiche (z. B. Unterhalts- oder Rentenangelegenheiten). (Salgo und Zenz 2014, S. 210)

Einsetzung nur von unabhängigen und qualifizierten (Einzel-)Vormündern als Regelfall. (Salgo und Zenz 2014, S. 210)

Einzelvormundschaft durch die Pflegeeltern: Pflegeeltern sind die berufenen Vormünder, weil die Grundaussage des BGB lautet:

- a) die Vormundschaft ist der elterlichen Sorge nachgebildet,
- b) die Bindungen des Kindes sind zu berücksichtigen,
- c) dem Willen des Kindes ist Beachtung zu schenken,
- d) der Vormund ist bereit, langfristig Sorge für das Kind zu tragen.

Der Vorrang der Einzelvormundschaft vor der Amtsvormundschaft ist in §§ 1887, 1779 BGB festgelegt. Für das Kind gibt es mehr an Sicherheit und Normalität, ein Grundbedürfnis, das eine hohe Bedeutung für die gesunde Entwicklung des Kindes hat. (Zwernemann 2014, S. 308)

Soziale/finanzielle Sicherung

Übernahme der anteiligen Kosten einer angemessenen Alterssicherung pro Pflegekind. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen für Selbstzahler (Pflegeeltern). (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Anheben der Alterssicherung (§ 39 SGB VIII) auf ein Niveau, das mindestens einen monatlichen Rentenbeitrag von 25 € pro Kind erreicht. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Haftpflichtversicherung für Pflegekinder. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Überprüfen des Einkommensbegriffs im SGB VIII. Aktuell wird im § 93 Absatz 1 Satz 1 formuliert: „Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ...“ Krankenkassen, insbesondere die Technikerkrankenkasse (und auch Urteile vor dem Sozialgericht), beziehen sich auf diese Formulierung bei der Anrechnung von Erziehungsgeld und teilweise sogar Pflegegeld als Einkommen). (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Einzelforderungen Leitthema 4: „Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe“

Beratung und Begleitung der Pflegeeltern

Biografiearbeit mit den Kindern oder als Qualifizierung der Pflegeeltern. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Pflegeeltern müssen konsequent und umfassend auf ihre fachliche Tätigkeit vorbereitet und hierfür qualifiziert werden. Dies bedeutet, dass Pflegeeltern für ihre Arbeit ausreichend ausgebildet sein müssen (vgl. Tagespflegeeltern) und zudem eine fachliche Begleitung und regelmäßige Weiterqualifizierung benötigen. (Faltermeier 2012, S. 175)

Qualifizierung der Pflegepersonen – Analog zur Ausbildung von Tagespflegeeltern mit Blick auf eine intensivere Kooperation mit den Herkunftseltern. (Faltermeier 2014)

Einrichtung einer jederzeit verfügbaren Anlaufstelle als Plattform für Elternbildung, Elternarbeit und Fachkräfte (Pflegeeltern)-Schulung. (Faltermeier 2014)

Etablierung einer hohen Fachlichkeit in den Pflegekinderdiensten, um Bewältigungsprozesse nicht als Momentaufnahme zu sehen, sondern deren Dauer und Prozesshaftigkeit zu erkennen, um diese adäquat unterstützen zu können. (Gassmann 2015)

Etablierung von Pflegeelterngruppen. (Helming et al. 2011)

Neben Vorbereitungskursen brauchen Pflegeeltern einen verbindlichen Zugang zu laufender Begleitung und Beratung im Prozess der Unterbringung (darüber hinaus Fortbildungen und Supervision). (Helming et al. 2011)

Professionalisierung der Pflegeeltern funktioniert nicht und stellt eine absolute Überforderung dar. Pflegeeltern benötigen (...) professionell angebotene Unterstützung. (...) Mit diesem Konzept schlagen wir eine klare Trennung zwischen Alltagskompetenz und professioneller Kompetenz vor. Unser Ziel dabei ist, beiden Kompetenzen in ihrem Eigenrecht Geltung zu verschaffen. (Hildenbrand 2011, S. 206)

Herstellung von Verlässlichkeit durch Etablierung tragfähiger Bindungen. (Lehnen 2011)

Implementierung eines helfenden Netzwerkes für Pflegekinder. (Lehnen 2011)

Zur Förderung und Unterstützung des Pflegekindes sind eine enge Zusammenarbeit und ein Austausch zwischen Kinder- und Jugendpsychotherapie und Jugendhilfe unerlässlich. (Oswald und Goldbeck 2010)

Für Pflegefamilien: Supervisions- und Fortbildungsanspruch. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Pflegeeltern muss hinsichtlich Beratung und Betreuung ihrer Familie ein Rechtsanspruch auf ein Wunsch- und Wahlrecht zustehen. Pflegeeltern müssen die Möglichkeit haben, zwischen Diensten verschiedener Träger zu wählen. (PFAD-BV e.V. AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 45)

Einbezug der leiblichen Kinder in die Beratung und Betreuung der Pflegefamilie. (Reimer 2011)

Wichtigkeit von Partizipation auch bei kritischen Lebensereignissen: Die Pflegekinderhilfe muss Methoden entwickeln, wie Partizipation auch in schwierigen Situationen, die ein schnelles Eingreifen erfordern, realisiert werden kann. (Reimer 2015, S. 81)

Intensive Vorbereitung der Pflegeeltern darauf, dass Übergänge für Pflegekinder eine erhebliche Belastung darstellen (z. B. durch systematisch trainierten Perspektivenwechsel). (Reimer 2015, S. 81)

Wunsch- und Wahlrecht der Pflegeeltern in Bezug auf Beratung und Unterstützung nach § 37 SGB VIII. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Umfassende Information der Pflegeeltern über die Vorgeschichte des Kindes. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Biografiearbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern als Standardverfahren in der Pflegekinderhilfe. (Sauer 2010)

Einsatz von Erinnerungsbüchern oder ähnlichen Materialien zur Unterstützung der Arbeit und Dokumentation der Lebensgeschichte des Pflegekindes. (Sauer 2010)

Gespräche mit dem Pflegekind allein sind bei der Wahrnehmung des Wächteramtes ein Strukturmerkmal der Pflegekinderhilfe und können auch den Pflegeeltern so verdeutlicht werden. (Schäfer und Pierlings 2011, S. 215)

Pflegefachkräfte in den Pflegekinderdiensten sollten selber einen Migrationshintergrund aufweisen oder zumindest über interkulturelle Kompetenzen verfügen. (Schneider 2014)

Respekt und Schutz der Privatsphäre dürfen nicht gegen die Notwendigkeit von Prüfung und Kontrolle ausgespielt werden, sondern müssen als zwei untrennbar verbundene Seiten einer Medaille gestaltet werden. (Schrapper 2014, S. 47)

Niedrigschwellige Fortbildungsangebote für Pflegeeltern in Zeiten der Pubertät der Pflegekinder. (Seitz-Schulte 2010)

In Krisensituationen schnelle Hilfen durch Kinder- und Jugendtherapeuten. (Seitz-Schulte 2010)

Keine Ausweitung der Kontrolle von Pflegeeltern, sondern Schaffung von Vertrauen durch Koproduktion mit den Pflegeeltern. (Wolf 2012)

Vielfalt und Einheitlichkeit der Pflegeformen

Die Rationalität des Gesamtsystems würde deutlich erhöht, wenn es zu ‚Leistungsbeschreibungen‘ für verschiedene Pflegeformen, zur Formulierung von Anforderungsprofilen an Pflegepersonen, zu einheitlichen Benennungen und zu geregelten Formen für Anerkennung, Qualifikation und Begleitung käme. (Blandow 2004)

Fehlende Verbindlichkeit: Bei Differenzierungskriterien für verschiedene Pflegeformen einschließlich milieunaher Unterbringungen. (Blandow 2004, S. 204)

Gesetzlich verbriefte Standardbildung als Basis für eine verlässliche Qualität, eine interkommunale Vergleichbarkeit und eine Vermeidung von Zuständigkeitsgerangel. (Blandow 2011)

Definition von verbindlichen Qualitätsstandards. (Blömeke 2013)

Differenzierung der Pflegeformen. (Blömeke 2013)

Entwicklung von verbindlichen Standards in der Pflegekinderhilfe über einzelne Jugendämter hinaus. (Erzberger 2014)

Die Einführung von verbindlichen Standards darf nicht regional begrenzt bleiben. (Erzberger 2014)

Die Entwicklung von Standards darf nicht bei einem Jugendamt verbleiben, es ist notwendig, diese Standards in möglichst vielen Jugendämtern verbindlich zu verankern. (Erzberger und Glaum 2012)

Vergleichbare Standards für die Unterstützung von Pflegefamilien sind erforderlich. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 35)

Differenzierung der Pflegeformen, gerade mit Blick auf den Satz 2 im § 33 SGB VIII und jugendamtsübergreifende Vereinheitlichung. (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2013)

Vereinheitlichung der Auswahl und Eignungsprüfung von Pflegeeltern (sonst Gefahr der „Rückkehr“ von abgelehnten Pflegeeltern – die in einem anderen Jugendamt anerkannt wurden – durch den § 86 Abs. 6 SGB VIII.) (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2013)

Vereinheitlichung der finanziellen Konditionen für Pflegeeltern – gerade unter dem Blickwinkel differenzierter Pflegeformen. (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2013)

Bundesweite Umsetzung von Standards zum Pflegekinderbereich (entsprechend den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für die Adoptionsvermittlung) und proaktive Landesjugendämter mit entsprechenden Empfehlungen zur Implementation dieser Standards in den Jugendämtern. (Salgo und Zenz 2014, S.208)

Entwicklung von unterstützenden Verbundsystemen zwischen Heimen und Pflegeeltern. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Verwandtenpflege

Wahrnehmung der Großeltern- und Verwandtenpflege als eigenständiges Arbeitsgebiet, das besondere Qualifikationen der Fachkräfte erfordert und den Einsatz spezieller Methoden verlangt. (Blandow und Kufner 2011)

Entwicklung von speziellen Qualifizierungsangeboten für Netzwerkpflegepersonen. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 SGB VIII erfasst auch Privatpflegeverhältnisse ohne öffentliche Leistungen. Zugänge zur Fachberatung auch für diese Pflegeverhältnisse sollten durch das Jugendamt verbindlich geregelt werden. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Entwicklung von speziellen Qualifizierungsangeboten für Verwandtenpflegepersonen (auch als niedrigschwellige Angebote als Gruppen). (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Bei Unterbringung im Rahmen von Verwandtenpflegen verstärkte Förderung und die Etablierung einer unterstützenden Infrastruktur. (Helming 2014)

Entwicklung von speziellen Arbeitsschritten, Verfahren, Methoden, Qualifizierungen und Eignungsfeststellungen für die Vollzeitpflegeform der Verwandtenpflege. (Jugendamt Landeshauptstadt Düsseldorf 2013)

Betrachtung der Verwandtenpflegefamilien als eine besondere Ressource im Kanon der Pflegekinderhilfe. (Jugendamt Landeshauptstadt Düsseldorf 2013)

Übergänge in bekannte Familien sind häufig weniger belastend bzw. weniger konfliktreich. Prüfung der Unterbringung der Kinder im sozialen Netz der Familie. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Netzwerkrecherche. (Reimer 2015)

Unterbringung von Pflegekindern in Pflegefamilien mit gleichem kulturellen Hintergrund. Allerdings: Verwandtenpflege bringt hier das Problem der direkten Beeinflussung durch das kulturelle Familienumfeld mit sich. (Schneider 2014)

Es braucht deshalb die konzeptionelle Weiterentwicklung von spezifischen Beratungsangeboten, die das systemische Wirkungsgefüge bei Verwandtenpflegeverhältnissen in den Mittelpunkt stellen. (Simon und Pöckler-von Lingen 2015, S. 220)

Beratungs- und Stabilisierungsangebote für leibliche Eltern

Die Elternarbeit nimmt – unabhängig von der Frage, ob das Kind wieder zurückgeführt werden soll – einen zentralen Stellenwert in Pflegeverhältnissen ein. Sie muss deshalb selbstverständlicher Bestandteil der fachlichen Arbeit und Standards bei Fremdunterbringungen bzw. Inpflegegaben sein. Dabei soll Elternarbeit Herkunftseltern vor allem in der ersten Phase der Trennung von ihrem Kind unterstützen und begleiten (...). Zudem soll es den Herkunftseltern möglich werden, sich aktiv mit ihren Wünschen und Erwartungen in das Pflegeverhältnis einzubringen und dies im Interesse des Kindes mitzugestalten. (Faltermeier 2012, S. 114 f.)

Entwicklung eines neuen fachlichen und strukturellen politischen Referenzrahmens als Orientierung für ein professionalisiertes Pflegekinderwesen: Das Modell der Erziehungspartnerschaft könnte ein neues Leitbild sein, an dem Strategien, Konzepte und fachliche Standards ausgerichtet sein sollen. (...) Im Modell der Erziehungspartnerschaft teilen sich die zentralen Akteure – Herkunftseltern, Jugendamt, Pflegeeltern – die Verantwortung für eine gute kindangemessene Entwicklung des Pflegekindes. Dies setzt freilich eine neue Kooperationskultur und -qualität voraus. (Faltermeier 2012, S. 175)

Nicht nur die Zuständigkeitsregelungen, sondern vor allem die unzureichende personelle und materielle Ausstattung der sozialen Dienste und ihre Qualifizierung sind das Problem. Deshalb sind hier grundlegende strukturelle Veränderungen einzufordern. Es muss ein sozialer Dienst eingerichtet

werden, der nach der Inpflegegabe für alle Belange der Beteiligten (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Pflegekind) zuständig und entsprechend qualitativ ausgestattet ist. (Faltermeier 2012, S. 174)

Es ist ein sozialer Dienst bei öffentlichen oder freien Trägern sicherzustellen, der mit der Inpflegegabe des Kindes die Betreuung und Begleitung von Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und Pflegekind übernimmt. Dieser soziale Dienst muss über ausreichende Ressourcen verfügen, um über eine intensive und kontinuierliche Eltern- und Restabilisierungsarbeit mit Herkunftseltern/-familien die Betreuung des Pflegekindes und die Begleitung der Pflegefamilie eine erfolgreiche Erziehungspartnerschaft sicherstellen zu können. (Faltermeier 2012, S. 175)

Mit der Denkfigur des Family-Partnership und der Erziehungspartnerschaft verbindet sich ein Leitbild, das davon ausgeht, dass Eltern hinsichtlich der Fürsorge für ihr Kind weiterhin als Eltern verantwortlich einbezogen werden. (...) Dabei ist wesentlich, dass Eltern in ihren Schwächen und Begrenzungen, aber auch in ihren Stärken und elterlichen Kompetenzen, gesehen werden und ihre elterliche Erziehungsverantwortung umso kindorientierter wahrnehmen können, je konsequenter sie restabliert und gezielt in ihren Ressourcen gefördert werden. (Faltermeier 2015, S. 204 f.)

Konsequenzen für den fehlenden Kontakt, aber die Sicherung von „Wurzeln“: Wenn die leiblichen Eltern aktuell keinen Kontakt halten können, sollten die Fachkräfte versuchen, mit ihnen daran zu arbeiten bzw. selbst den Kontakt halten, um dem Kind Informationen geben zu können. (Pierlings und Reimer 2015, S. 265)

Kinder haben das Recht auf Kenntnis ihrer Wurzeln. Pflegekinder haben das Recht auf Kontakt mit ihren biologischen Eltern. Daraus resultiert aber nicht die Pflicht, die Wünsche ihrer Eltern nach Umgangskontakten zu befriedigen. Umgangskontakte müssen immer aus der Perspektive des Kindes (einschließlich Perspektivplanung) bewertet werden. Die Jugendhilfe hat auch eine Beratungsaufgabe nach § 18 Absatz 3, insbesondere Satz 2 und 3 – dieses ist stärker außerhalb (und in Vorbereitung) der Hilfeplangespräche zu nutzen, um die Basis für einvernehmliche Umgangskontakte herzustellen. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass eine möglichst konstruktive Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie entwickelt wird, Besuchskontakte professionell begleitet und von Anfang an realistische und kongruente Absprachen mit beiden Familiensystemen getroffen werden. (Schäfer 2015, S. 210)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung von Eltern einzelfallbezogen geprüft, transparent kommuniziert und schließlich umgesetzt werden. (Schäfer 2015, S. 210)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsbedingungen der Kinder und die Lebensverhältnisse in der Herkunftsfamilie durch zielgerichtete Programme und eindeutige Zuständigkeitsregelungen rechtzeitig und hinreichend intensiv verbessert werden. (Schäfer 2015, S. 210)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass die Begleitung der Herkunftsfamilie, die Auswahl der Pflegefamilie und die Aufteilung der Elternfunktionen der angestrebten Perspektive entsprechen. (Schäfer 2015, S. 210)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass eine Klärung der weiteren Perspektive – baldige Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder Kontinuität in der Pflegefamilie – bei der Hilfeplanung und falls möglich bereits vor der Fremdunterbringung des Kindes erfolgt und der Hilfebeginn als weichenstellende Phase erkannt und genutzt wird. (Schäfer 2015, S. 210)

Entwicklung konkreter Konzeptionen zur Beteiligung und Unterstützung der Herkunftsfamilien. (Schäfer et al. 2015, S. 111)

Die Elternarbeit des PKD sollte regelhaft schon zu einem Zeitpunkt in die Hilfeplanung involviert werden, wenn eine Inpflegenahme eine naheliegende Option, aber noch keine Faktizität ist. (Szylowicki 2015, S. 213)

Um den Einbezug der Eltern von Anfang an zu gewährleisten, sollte die Arbeit mit ihnen als ein Schlüsselprozess in die Arbeit der kommunalen oder freien Pflegekinderdienste integriert werden. (Szylowicki 2015, S. 213)

Die Elternarbeit ist nur wirksam, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten. Dabei ist insbesondere der Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung von Bedeutung sowie die klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zum ASD. (Szylowicki 2015, S. 215)

Die derzeitige Diskussion um die Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen greift daher zu kurz, wenn sie erst bei dem Schutz neu entstandener Bindungen in der Pflegefamilie ansetzt, anstatt die gesamte Biografie des Kindes oder Jugendlichen in den Blick zu nehmen und deshalb bereits bei der Ausgangslage, also der Beziehung zwischen Herkunftseltern und Kind zum Zeitpunkt der Inpflegegabe, anzusetzen. Wenn das Kind ein Grundrecht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung hat, dann sollte dieser Aspekt auch und gerade im Rahmen der breit geführten Diskussion um Kinderrechte stärkere Aufmerksamkeit erfahren. (Wiesner 2015, S. 201)

Es ist dafür Sorge zu tragen, „dass die Entwicklungsbedingungen der Kinder und die Lebensverhältnisse in der Herkunftsfamilie durch zielgerichtete Programme und eindeutige Zuständigkeitsregelungen rechtzeitig und hinreichend intensiv verbessert werden.“ (Wolf 2014a, S. 358)

Es ist dafür Sorge zu tragen, „dass bei einer Perspektive auf dauerhafte Etablierung eines sicheren Lebensmittelpunktes in der Pflegefamilie, Trauer und die Transformationsprozesse in der Herkunftsfamilie und der nun andersartigen Beziehung zum Kind begleitet werden.“ (Wolf 2014a, S. 358)

Fortlaufende und individuelle Wahrnehmung aller Beteiligten im erweiterten Familiensystem: Einschränkungen der Elternrechte sind also jeweils einzelfallbezogen und differenziert mit Belangen des Kindeswohls zu begründen. (Wolf und Meysen 2011, S. 201)

Elternarbeit und Elternbildung sind unabhängig von der Frage einer Rückführung für Herkunftseltern verbindlich und bedarfsgerecht anzubieten. (Faltermeier 2014)

Auf der Grundlage eines fachlich fundierten und differenzierten Restabilisierungskonzeptes sollen die Herkunftsfamilien begleitet und in ihren sozioökonomischen, familiären und persönlichen Rahmenbedingungen so weit unterstützt werden, dass sie wieder eigenverantwortlich ihre sozialen Bezüge organisieren und pflegen und auch ihr Kind wieder eigenständig versorgen und unterstützen können. (Faltermeier 2012, S. 115)

Für die leiblichen Eltern sind effektive Unterstützungsangebote zu entwickeln. (IGFH e.V./Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 43)

Sollten Rückführungen angedacht werden, so ist eine intensive Arbeit mit der Herkunftsfamilie unumgänglich – diese muss auskömmlich finanziert werden (d. h. es müssen entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen). (Köckeritz 2014)

Biologische Eltern haben ein Recht auf Beratung (HzE) durch die Jugendhilfe, damit sie ihr Kind in der sozialen Familie aufwachsen lassen können. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Arbeit mit der Herkunftsfamilie in dieser Krisenzeit, mit dem Ziel, die Loyalitäts- und Identitätskonflikte so gering als möglich zu halten. (Seitz-Schulte 2010)

Die Beibehaltung des Kontakts zur leiblichen Familie unter der Bedingung sozialarbeiterischer Arbeit mit dem Ziel der Erarbeitung einer unterstützenden Familienatmosphäre kann sich positiv auf eine Resilienz gegenüber traumatischen Erfahrungen auswirken. (Vasileva et al. 2005, S. 7)

Anerkennung des Transformationsprozesses, den die leiblichen Eltern durchmachen. (Wilde 2015, S. 226)

Anerkennung der Bedeutung der leiblichen Eltern. (Wilde 2015, S. 226)

Angemessene Fehlertoleranz hinsichtlich des Verhaltens der leiblichen Eltern (der Prozess läuft nicht immer reibungslos ab). (Wilde 2015, S. 226)

Beratungen der Herkunftseltern – wenn das Kind in der Pflegefamilie ist (Eltern ohne Kind). (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Qualifizierung der Herkunftseltern mit Blick auf die intensivere Kooperation mit den Pflegeeltern (Elternbildung, erzieherische Kompetenzen, Handlungsstrategien, die eigenen Kinder zu fördern und die Pflegeeltern zu entlasten). (Faltermeier 2014)

Mit Blick auf die Pflegekinder und die Pflegeeltern: Immer wieder Aufgreifen des Themas „Herkunft“. (Pierlings und Schäfer 2010, S. 21)

Konsequenzen für die konkrete Kontaktsituation: Besuchskontakte sollten fachlich so lange begleitet werden, wie es seitens des Pflegekindes, der Pflegeeltern, der Herkunftseltern oder des Pflegekinderdienstes für notwendig gehalten wird. (Pierlings und Reimer 2015, S. 264)

Herkunftseltern brauchen gesonderte Beratung und Unterstützung, auch wenn keine anderen Kinder mehr in der Familie sind. (Reimer 2011)

Da Entscheidungen der Pflegeeltern in diesem Kontext häufig auf Unvereinbarkeiten mit den Vorstellungen der Herkunftsfamilien treffen, sollten in bestimmten Fällen Entscheidungen in eine neutrale Stelle ausgelagert werden. (Schneider 2014)

Etablierung von speziellen Fortbildungen für leibliche Eltern in Gruppenform. (Wiemann 2010)

Qualitätsentwicklungen

Von den weithin von den Jugendämtern zu erfüllenden hoheitlichen Aufgaben abgesehen, gehört es zu ihrer Verantwortung bzw. zur Verantwortung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter und der obersten Jugendbehörden, eine Neuordnung des Pflegekinderwesens über Leistungs-, Qualitätssicherungs- und Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern bzw. deren Spitzenverbänden abzusichern. (Blandow 2004, S. 212)

Fortbildungszusammenschlüsse mehrerer Jugendämter unter Einbeziehung unterschiedlicher Kooperationspartner (Pflegeelternvereinigungen, Volkshochschulen, Jugendhilfeeinrichtungen usw.). (Helming et al. 2011)

Einbeziehung der Hochschulen in die wissenschaftliche Begleitung einer Reform der Pflegekindschaft; dazu gehört die Konzeptentwicklung ebenso wie die Implementation und insbesondere die heute meist vernachlässigte Evaluierung der Umsetzung eines solchen neuen Konzepts. (Salgo und Zenz 2014, S. 201)

Errichtung von Kriseninterventionsteams unter Beteiligung erfahrener Pflegeeltern. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit Ärzten und Psychologen zur Gewährleistung qualifizierter und zeitnaher Hilfestellungen im Einzelfall (z. B. durch Rahmenverträge). (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Konsequente Umsetzung des geplanten, zeit- und zielgerichteten Interventionskonzeptes des SGB VIII, insbesondere unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens in Relation zum Lebensalter. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Vermittlung von Erfahrungswissen und Anforderungen der Pflegekinderpraxis an Mediziner und Psychologen. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Fortbildung für Sozialarbeiter und insbesondere für Familienrichter zu Kindeswohlgefährdung, Bindung, Trauma, Stress, kindlichem Zeitempfinden und kontinuierlich sichernder Hilfeplanung – auch im speziellen Kontext der Pflegekindschaft. (Salgo und Zenz 2014, S. 210)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass für eine solche Tätigkeit Fachkräfte eingesetzt werden, deren Haltung dem professionellen Anspruch nicht widerspricht. (Schäfer 2015)

Enge regelhafte Kooperation zwischen Sozialarbeitern, Psychologen und Psychotherapeuten. (Vasileva et al. 2005, S. 7)

Kinder mit Behinderungen

1. Gleiche Rahmenbedingungen in der Pflegekinderhilfe, unabhängig von Jugendhilfe oder Sozialhilfe. Die „Große Lösung“ erscheint uns hier als die beste Lösung. Ansonsten müsste es Kooperationen zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe geben, damit die Sozialhilfe die Möglichkeiten der Jugendhilfe übernehmen kann. Wir glauben, dass durch bessere und klare Rahmenbedingungen mehr Pflegeeltern gefunden werden könnten.

2. Die Pflegekinder und Pflegefamilien sollten mehr Unterstützung durch andere Institutionen erhalten (z. B. durch geschulte Vormünder, spezialisierte Träger etc.).

3. Die gesamte Pflegekinderhilfe sollte gestärkt werden (analog zum neuen Vormundschaftsrecht).

4. Pflegekinder mit und ohne Behinderungen müssen mehr beteiligt werden. Es sollte eine gesetzlich festgelegte Beteiligung der Kinder für die Sachen geben, die ihr Leben bestimmen. (Hopp, 2015)

Anpassung der Leistungsansprüche (Unterhalt und Erziehung) bei Hilfen nach SGB XII in Familienpflege. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Beratungsanspruch der Pflegeeltern bei Hilfen nach SGB XII (analog zu § 37 SGB VIII). (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013, S. 2)

So wird darin (Stellungnahme der Bunderegierung, C.E.) die Forderung erhoben, weg von einer ausgrenzenden, hin zu einer inklusiven Perspektive zu gelangen, im Rahmen derer die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung – bei der Kinder- und Jugendhilfe mit einem multiprofessionellem Hilfeangebot läge. (Schönecker, 2011, S. 813)

Spezialisierte Pflegestellen für behinderte Pflegekinder und auch für ältere Pflegekinder („Erziehungsstellen“) mit fallspezifischer Vorbereitung, Stützung, Entlastung und Supervision. (Salgo und Zenz 2014, S. 209)

Aufnahme von behinderten und chronisch kranken Kindern in Pflegefamilien, verbunden mit einer fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiter_innen in den Pflegekinderdiensten (spezielle Pflegeart) und einer gesicherten Finanzierung (SGB XII und SGB VIII) auch im Falle des § 86 Abs. 6. (Zottmann-Neumeister 2011)

Einzelforderungen Leitthema 5: „Arbeit der PKDs“

Personelle und finanzielle Ressourcen

Ein größerer Teil der Jugendämter hält für das Pflegekinderwesen keine den fachlichen Anforderungen gerecht werdende personelle und finanzielle Ausstattung vor. (Blandow 2004, S. 200)

Angemessene Ausstattung des Bereichs mit Ressourcen, differenziert nach Pflegeformen und Aufgaben. (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Absicherung der Elternarbeit durch Bereitstellung ausreichender Ressourcen. (Faltermeier 2014)

Konkurrenzen zwischen Vollzeitpflege und Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII sind zu überwinden / zu bearbeiten. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 37)

Dennoch wäre es m. E. notwendig, dem besonderen Charakter dieser schwierigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in akuten Not- und Krisensituationen Rechnung zu tragen und bundesweit einheitliche Mindeststandards zu erarbeiten. Diese sollten insbesondere die notwendige (und erhöhte) Ausstattung mit qualifiziertem Personal und die Entlastung der Träger bzw. Einrichtungen vom Belegungsdruck berücksichtigen. (Neumann-Witt 2014, S. 7)

Verpflichtende Einrichtung eines Spezialdienstes für Pflegekinder mit maximaler Fallzahl von 25 Pflegekindern pro Vollbeschäftigtem. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Für Kinder mit besonderen Beeinträchtigungen dauerhaft erhöhten Erziehungsbeitrag. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Zahlung von einheitlichem Pflegegeld einschließlich der darin enthaltenen Erziehungsbeiträge, mindestens in der Höhe der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Differenzierte Angebote zur Entlastung der Pflegeeltern. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Konsequenzen für die konkrete Kontaktsituation: Besuchskontakte sollten möglichst an einem neutralen – zu Beginn idealerweise konstanten – Ort stattfinden. Das impliziert, dass im Pflegekinderdienst ein entsprechender Raum vorhanden sein muss. (Pierlings und Reimer 2015, S. 264)

Finanzielle Entlastung der Kommunen (Fonds aus Landes- oder/und Bundesmitteln, um HzE als gesamtgesellschaftliche Aufgaben mitzufinanzieren). (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Spezialdienste in den Jugendämtern (Pflegekinderdienste) mit vernünftigen Fallzahlen (maximal 25 Fälle pro Fachkraft) und deren vergütungsrechtliche Gleichstellung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Qualifizierung auch des ASD für eine kontinuierlich sichernde Hilfeplanung. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

Um Ressourcen zugänglich zu machen, müssen Organisationen der Sozialen Arbeit dafür Sorge tragen, dass die zur Umsetzung einer solchen Praxis unverzichtbaren personellen und finanziellen Voraussetzungen vorhanden sind. (Schäfer 2015, S. 210)

Qualifizierung der Fachkräfte

Schriftlich festgelegte Qualitätsstandards für die Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Beratungstätigkeit. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Verpflichtende Fort- und Weiterbildung der FachberaterInnen. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

Fortbildung von Vormündern/Pflegern zur Pflegekinderhilfe. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 1)

Ausreichend und qualifizierte Fachkräfte als Qualitätsstandard für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (Fallzahlen als Mindeststandard?). (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Gemeinsame Fallwerkstätten von Pflegeeltern und Vormündern zur Entwicklung von Rollenklarheit und Kooperation. (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] 2015, S. 2)

Qualifizierte Vorbereitung auf die Aufgaben als Pflegeeltern mit Teilnahme- und Fortbildungspflichten. (Salgo und Zenz 2014, S. 208)

In der Beratung der Verwandtenpflege braucht es gut ausgebildete Fachkräfte, die über Methodenkompetenz und Erfahrung im Umgang mit komplexen und strittigen Familiensystemen verfügen, sowie eine angemessene finanzielle Ausstattung für den realen Beratungsbedarf in den Familien. (Simon und Pöckler-von Lingen 2015)

Pflegeeltern brauchen eine gründliche Vorbereitung und Begleitung durch die Fachdienste. (Zwerne-
mann 2014, S. 311)

Gut vorgebildete Pflegeeltern müssen auf einen Fachdienst treffen, der spezialisierte Kenntnisse im Pflegekinderbereich hat und auf Erfahrungen in diesem Bereich zurückgreifen kann. (Zwerne-
mann 2014, S. 312)

Struktur der Pflegekinderdienste

Pflegekinderdienst mit Fallzuständigkeit. Einforderung eines Pflegekinderdienstes mit Fallzuständigkeit. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP 2015, S. 2)

Organisation eines aufgaben- und sachgerechten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Fachkräfte (PKD und ASD). (Deutsches Inst. f. Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] [Hrsg.] 2015)

Die Organisationsformen, konzeptionelle Ausgestaltung und die Personalausstattung sind anzugleichen. (IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. 2010, S. 34)

Alle öffentlichen Träger müssen auch Pflegestellen nach § 33 Satz 2 vorhalten. (PFAD-BV e.V., AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 2013, S. 44)

In Auseinandersetzungen bei Konflikten im Pflegeverhältnis gelten häufig die Regeln der Organisationen und ihrer Rationalität. Der sozialpädagogisch legitimierte Dienst muss hier stärker die Regeln des Privaten beachten. (Wolf 2014)

Es muss Sorge getragen werden, dass „die für diese Praxis unverzichtbaren personellen und finanziellen Voraussetzungen vorhanden sind.“ (Wolf 2014a, S. 358)

LITERATUR

Blandow, Jürgen (2004): Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München.

Blandow, Jürgen (2011): Entwicklungslinien der Pflegekinderhilfe. In: Kindler, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, Heidelberg. S. 31-27, 45-47.

Blandow, Jürgen/ Kufner, Marion (2011): „Anders als die anderen ... Die Großeltern- und Verwandtenpflege.“ In: Kindler, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München und Heidelberg. S. 743-767.

Blömeke, Christiane (2013): Pflegeeltern und Politik: Überhöhte Ansprüche versus fehlende Wertschätzung. In: Blickpunkt 1, „Die schon wieder.“ Das öffentliche Bild von Pflegefamilien. S. 1821.

Borchert, Susann/ Jann, Nina (2014): „Reine Haltungssache?“ Ergebnisse des Forschungsprojekts BI-BEK – Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Jugendhilfe aktuell, Nr. 3, 2014. S. 18-21. Auch als Online-Ressource: <http://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2014-03.pdf>

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. KiAP (2015): Positionspapier zur Stärkung der Kinderrechte und der Qualifizierung der Pflegekinderhilfe.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (Hrsg.) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/inn/en für Praktiker/inn/en: Geber- und Nehmerkommunen.

Diouani-Streek, Mériem (2011): Perspektivplanung von Pflegeverhältnissen (§§ 33, 37 SGB VIII): Onlinestudie in deutschen Jugendämtern. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, Jg. 9, H. 2. S. 115-142.

Diouani-Streek, Mériem (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Freiburg im Breisgau.

Dittmann, Andrea/ Wolf, Klaus (2014): Rückkehr als geplante Option. Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE-Universität Siegen), Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Elsässer, I./ Wischerhoff, G. (2010): Die Position des Kindes stärken. Benachteiligungen von Pflegekindern müssen abgebaut werden. In: Frühe Kindheit, Nr. 4. S. 39-43. Auch als Online-Ressource: http://liga-kind.de/fruehe/410_ev-verein.php

Ertmer, Heinz (2014): Was ist von allen Beteiligten zu tun, um ein gelingendes Pflegeverhältnis zu erreichen? In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): Wie Pflegekindschaft gelingt. Idstein. S. 91-112.

Erzberger, Christian (2014): Und es geht doch: Die niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege. In: Kuhls, A. u. a. (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Weinheim und Basel. S. 40-53.

Erzberger, Christian/ Glaum, Joachim (2012): Das Bundesland Niedersachsen auf dem Weg zu gemeinsamen Fachstandards in der Pflegekinderhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Nr. 8, S. 401-406.

Faltermeier, Josef (2012): Herkunftsfamilien und Fremdunterbringung. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Nr. 3, S. 111-116.

Faltermeier, Josef (2012): Herkunftsfamilien – fachliche, forschungsbezogene und strukturpolitische Befunde und Perspektiven. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Nr. 4, S. 171-175.

Faltermeier, Josef (2014): Herkunftsfamilien sind „Family-Partnership“: Erziehungspartnerschaft als neue Denkfigur. In: Kuhls, Anke/ Glaum, Joachim/ Schröder, Wolfgang (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Weinheim und Basel, S. 123-150.

Faltermeier, Josef (2015): Herkunftsfamilien: Family-Partnership und Erziehungspartnerschaft. Ein Paradigmenwechsel in der Fremdunterbringung. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 202-205.

Freigang, Werner (2014): Sozialpädagogische (Un)Möglichkeiten der Inobhutnahme. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 20, Heft 1, S. 8-12.

Gassmann, Yvonne (2015): Pflegekinderspezifische Entwicklungsaufgaben oder: was Pflegekindern gemeinsam ist. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn, S. 43-60.

Gies, Martin (2012): „Die am wenigsten schädliche Alternative“ – Entscheidungen über Rückkehr oder Verbleib von Pflegekindern unter drei Jahren aus rechtlicher und pädagogischer Sicht. Siegen.

Auch als Online-Ressource:

https://www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung/literature/files/bachelorarbeit_martin_gies.pdf

Hallmann, Ellen (2014): Pflegeeltern als Vormund – Ehrenamtliche Einzelvormundschaften und Pflegschaften für Pflegekinder. In: Pflegekinder (2), S. 51-55.

Helming, Elisabeth (2014): Pflegekinder und ihre Geschwister: Risiko und Ressource. In: Kuhls, Anke u. a. (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Weinheim und Basel, S. 151-173.

Helming, Elisabeth/ Bovenschen, Ina/ Spangler, Gottfried/ Köckeritz, Christiane/ Sandmeir, Gunda (2011): Begleitung und Beratung von Pflegefamilien. In: Kindler, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München und Heidelberg, S. 448-479.

Hildenbrand, Bruno (2011): Professionalisierung des Umfelds, nicht der Pflegefamilie. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 17, Heft 4, S. 203-206.

Hopp, Henrike (2015): Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen. Ergebnisse eines Workshops bei der Tagung „Kinder in Pflegefamilien – Förderung, Beteiligung, Schutz“ am 16./17. März in Weimar. Auch als Online-Ressource: <http://www.moses-online.de/artikel/pflegefamilien-kinder-behinderungen>

IGFH e.V. / Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. (2010): Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe.

Jugendamt Landeshauptstadt Düsseldorf (2013): Konzeption Vollzeitpflege in Verwandtenpflegefamilien und Netzwerkpflegefamilien. Auch als Online-Ressource:

<http://www.moses-online.de/files/Konzept%20Verwandtenpflege%20D%C3%BCsseldorf.pdf>

Kindler, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München und Heidelberg.

Kindler, Heinz/ Meysen, Thomas (2010): Ergebnisqualität und fachliche Weiterentwicklung in der Pflegekinderhilfe. Ausgewählte Forschungsergebnisse aus dem Projekt „Pflegekinderhilfe“. In: Jugendhilfereport, Nr. 4, S. 8-14. Auch als Online-Ressource:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/publikationen/dokumente_97/JHR_2010_4.pdf

Köckeritz, Christine (2014): Wie Pflegekindschaft gelingen kann: entwicklungspsychologische und sozialpädagogische Aspekte. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): Wie Pflegekindschaft gelingt. 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 57-84.

Lehnen, R (2011): Wenn die Rettungsinsel ins Wanken kommt. In: Blickpunkt, Nr. 1, Schatten aus der Vergangenheit: „Traumata“. S. 30-33.

Mangold, Katharina/ Rein, Angela (2014): Formale Bildung als Ressource für Care Leaver in Übergängen ins Erwachsenenleben? In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 20, Heft 1, S. 141-146.

Mühlmann, Anna (2014): Der ungewisse Übergang von Care Leaver: Die „Milchmädchenrechnung“ der Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 20, Heft 3, S. 138-140.

Neumann-Witt, Andreas (2014): Vielfalt der Organisation von Inobhutnahme. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 20, Heft 1, S. 4-7.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2013): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. 2. überarbeitete Auflage. Auch als Online-Ressource: www.giss-ev.de

Oswald, Sylvia/ Fegert, Jörg/ Goldbeck, Lutz (2010): Traumafolgestörungen bei Pflegekindern nach Misshandlung und Vernachlässigung. In: Verhaltenstherapie, Nr. 1. Auch als Online-Ressource: http://vts.uni-ulm.de/docs/2010/7370/vts_7370_10464.pdf

Oswald, Sylvia/ Goldbeck Lutz (2010): Traumatisierung und psychische Auffälligkeiten bei Pflegekindern. Universitätsklinikum Ulm. Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie. Auch als Online-Ressource: http://vts.uni-ulm.de/docs/2010/7369/vts_7369_10462.pdf

Petri, Corinna (2015): Pflegekinder und ihre Geschwister – sozialisatorische Bedeutung und professionelle Gestaltungsaufgabe. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn, S. 107-129.

PFAD-BV e.v, AGENDA-Pflegefamilien, BAG KiAP e.V., Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (2013): Positionspapier zur Pflegekinderhilfe der Pflege- und Adoptivfamilienverbände. In: Pflegekinder, Nr. 1, S. 43-45. Auch als Online-Ressource: http://www.pflegekinder-berlin.de/files/pk_heft_2013_1.pdf

Pierlings, Judith/ Schäfer, Dirk (2010): Auf dem Weg zu Qualitätsstandards in der Pflegekinderhilfe – das Leuchtturmprojekt PflegeKinderDienst. In: Jugendhilfereport, Nr. 4, S. 17-21. Auch als Online-Ressource: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/publikationen/dokumente_97/JHR_2010_4.pdf

Pierlings, Judith/ Reimer, Daniela (2015): Belastungen und Ressourcen im Kontext von Besuchskontakten. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn, S. 245-266.

Reimer, Daniela (2011): „Als Kind werden sie da ja sowieso nicht so gefragt.“ Pflegekinder berichten im Projekt Pflegekinderstimme von ihren Erfahrungen. In Pflegekinder, Nr. 1, S. 39-47. Auch als Online-Ressource: http://www.pflegekinder-berlin.de/files/pk_heft_2011_1.pdf

Reimer, Daniela (2013): Pflegekinder und ihre Geschwister – gemeinsame oder getrennte Unterbringung. In: Pflegekinder, Nr. 2, S. 31-37. Auch als Online-Ressource: http://www.pflegekinder-berlin.de/files/pk_heft_2013_2.pdf

Reimer, Daniela (2015): Übergänge als Kulturwechsel und kritische Lebensereignisse. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn, S. 61-84.

Reimer, Daniela/ Schäfer, Dirk/ Wilde, Christina (2015): Biografien von Pflegekindern – Verläufe, Wendepunkte und Bewältigung. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn, S. 13-41.

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2013): Pflegekinder in Deutschland. Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe (Positionspapier).

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände [PFAD] [2015]: Reformbedarf in der Pflegekinderhilfe. Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände.

Salgo, Ludwig/ Zenz, Gisela (2014): Rechts- und sozialpolitische Forderungen zur Umsetzung kontinuierlicher Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): Wie Pflegekindschaft gelingt. Idstein, S. 207-210.

Sauer, Heidrun (2010): Ein Buch für die eigene Geschichte. Das Erinnerungsbuch hilft Pflegekindern ihre Lebensgeschichte zu verstehen. In: Frühe Kindheit, Nr. 4, S. 48-49. Auch als Online-Ressource: <http://liga-kind.de/fk-410-sauer/>

Schäfer, Dirk (2015): Perspektiven von Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien leben. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 206-210.

Schäfer, Dirk/ Petri, Corinna/ Pierlings, Judith (2015): Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in die Herkunftsfamilie. In: ZPE-Schriftenreihe / Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen, Nr. 41.

Schäfer, Dirk/ Pierlings, Judith (2011): Zur Entwicklung von Qualitätsstandards für die Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 17, Heft 4, S. 212-215.

Schneider, Kristina (2014): Umgang mit kultureller Differenz in Pflegefamilien – Belastungen und Bewältigungsformen. Auch als Online-Ressource: http://www.uni-siegen.de/pflegekinderforschung/literature/files/kristina_schneider_kulturelle_differenz_in_pflegefamilien.pdf

Schönecker, Lydia (2011): Pflegekinder mit Behinderungen. In: Kindler, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München und Heidelberg, S. 806-813.

Schrapper, Christian (2014): Öffentliche Erziehung an privaten Lebensorten? Zur Hilfeplanung in der Arbeit mit Pflegefamilien. In: Pflegekinder, Nr. 2. Auch als Online-Ressource: http://www.pflegekinder-berlin.de/files/pflegekinder_heft_2_2014_download.pdf

Schröder, Wolfgang/ Thomas, Severine (2014): Das „Ende“ der Vollzeitpflege ... Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: Kuhls, Anke/ Glaum, Joachim/ Schröder, Wolfgang (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Weinheim und Basel, S. 174-184.

Seitz-Schulte, Gunda (2010): Beendigung von Pflegeverhältnissen: Zahlen, Daten, Fakten. In: Blickpunkt 2, Trennung – Scheitern oder Chance. S. 8-11.

Sievers, Britta/ Thomas, Severine (2014): Übergangsbegleitung aus stationären Erziehungshilfen – ein Blick in die Praxis. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 20, Heft 1, S. 147-151.

Simon, Sabine/ Pöckler-von Lingen, Judith (2015): Elternberatung in der Verwandtenpflege. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 216-220.

Struck, Norbert (2013): „Care Leavers“ – eine notwendige neue Diskussion in Deutschland! In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 19, Heft 3, S. 131.

Szylowicki, Alexandra (2011): Rückführungen aus Pflegeverhältnissen. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 17, Heft 4, S. 216-219.

Szylowicki, Alexandra (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215.

van Santen, Erik (2010): Pflegekind auf Zeit. In: DJI Bulletin 91, 3.

- Vasileva, Mira/ Fegert, Jörg/ Petermann, Franz (2015): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern in der Heimerziehung und in Pflegeverhältnissen. In: *Nervenheilkunde* 1-2, S. 1-8.
- Wiemann, Irmela (2010): Pflegefamilie und Herkunftsfamilie in Balance – Chance für das Pflegekind. In: *Blickpunkt 1, Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern*. S. 8-11.
- Wiesner, Reinhard (2014): Orientieren und Erfahrungen sammeln“ Ombudschaft und Beschwerdemanagement als Thema der Qualitätsentwicklung im Jugendamt. In: *Jugendhilfe aktuell*, Nr. 3, S. 8-11. Auch als Online-Ressource: <http://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2014-03.pdf>
- Wiesner, Reinhard (2015): Rechtliche Vorgaben zur Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. In: *Forum Erziehungshilfe*, Jg. 21, Heft 4, S. 196-201.
- Wilde, Christina (2015): Eltern werden zu Herkunftseltern: Ressourcen für die Bewältigung und Transformation der Familie. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): *Sozialpädagogische Pflegekinderforschung*. Bad Heilbrunn. S. 211-228.
- Wolf, Klaus (2010): Pflegefamilien als Ort für sehr junge Kinder. In: *Frühe Kindheit*, Nr. 4. Auch als Online-Ressource: <http://liga-kind.de/fk-410-wolf/>
- Wolf, Klaus (2010a): Wird das Pflegekinderwesen zur Pflegekinderhilfe? In: *Jugendhilfereport*, Nr. 4, 2010. S. 14-17
- Wolf, Klaus (2012): Wie kann die Politik günstige Bedingungen für das Aufwachsen von Pflegekindern schaffen? In: *Blickpunkt 2, Nach Chantals Tod: Wohin steuert Hamburgs Pflegekinderhilfe?* S. 13-25.
- Wolf, Klaus (2014): Sind Pflegefamilien Familien oder Organisationen? In: Kuhls, Anke u. a. (Hrsg.): *Pflegekinder im Aufbruch*. Weinheim und Basel, S. 74-91.
- Wolf, Klaus (2014a): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen – sozialpädagogische Kategorien in der Pflegekinderhilfe. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 12. Jg., Heft 4.
- Wolf, Klaus (2015) (Hrsg.): *Sozialpädagogische Pflegekinderforschung*. Bad Heilbrunn.
- Wolf, Klaus/ Meysen, Thomas (2011): Was tut sich im Pflegekinderwesen und in der Pflegekinderhilfe? Anmerkungen zu Entwicklungen, Trends und offene Fragen. In: *Forum Erziehungshilfen*, Jg. 17, Heft 4, S. 196-202.
- Zottmann-Neumeister, Frauke (2011): Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen. In: *Forum Erziehungshilfen*, Jg. 17, Heft 4, S. 220-223.
- Zwernemann, Paula (2014): *Pflegekinderhilfe/Adoption in Theorie und Praxis*. Idstein.